

Aufgaben und Befugnisse des Gemeindlichen Vollzugs- bediensteten nach der Neuordnung des Sächsischen Polizeirechts

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Linda Heblack
aus Panschwitz-Kuckau

Meißen, 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Begriffsbestimmung	3
2.1 Polizeivollzugsdienst	3
2.2 Polizeibegriff	4
2.2.1 Materieller Polizeibegriff	4
2.2.2 Formeller Polizeibegriff	5
2.2.3 Institutioneller Polizeibegriff	5
2.3 Ordnungsbehörden	6
3 Polizeirechtsnovelle 2020	8
4 Polizeirecht in Sachsen	9
4.1 SächsPolG	9
4.2 SächsPBG	10
4.3 SächsPVDG	11
5 Verhältnis zwischen Polizei und Ordnungsbehörden	13
5.1 Einheits- und Trennungsprinzip im Polizeirecht	13
5.2 Zuständigkeiten der Polizei und Ordnungsbehörden	15
5.2.1 Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden	16
5.2.2 Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes	18
5.2.3 Sonstige Zuständigkeitsregelungen	20
6 Gemeindliche Vollzugsbedienstete	21
6.1 Aufgaben und Befugnisse	22
6.1.1 Gemeindlicher Vollzugsbediensteter als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft	24
6.1.2 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	24
6.1.3 Identitätsfeststellung	25
6.1.4 Platzverweisung	27
6.1.5 Gewahrsam	29
6.1.6 Durchsuchung von Personen und deren Sachen	30
6.1.7 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen	33
6.1.8 Sicherstellung und Verwahrung	35
6.1.9 Gefährliche Hunde	37
6.2 Mittel des unmittelbaren Zwangs	38
6.3 Anforderungen und Dienstkleidung	39
7 Fazit	41
Kernsätze	43
Literaturverzeichnis	V
Rechtsprechungsverzeichnis	VI
Rechtsquellenverzeichnis	VII
Eidesstattliche Versicherung	IX

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbauorganisation der Vollzugspolizei im Freistaat Sachsen..... 3

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
ÄndG	Änderungsgesetz
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
DVOGef- HundG	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
GefHundG	Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
Nr.	Nummer
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
OWiZuVO	Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung
POL NRW	Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SächsBG	Sächsisches Beamtenengesetz
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
Sächs- KomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsPBG	Sächsisches Polizeibehördengesetz
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz
SächsPVDG	Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz

SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
StPO	Strafprozessordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
vgl.	vergleiche
VOErmPStA	Verordnung Ermittlungspersonen Staatsanwaltschaft
VO-GVD	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Einleitung

Fällt der Begriff der Polizei, so wird in den meisten Fällen der erste Gedanke in den Köpfen der Menschen die staatliche Polizei sein. Dass aber neben der staatlichen Polizei als Polizeivollzugsdienst, die Polizeibehörden ebenfalls polizeiliche Aufgaben übernehmen, wird oft vergessen. Hinzu kommt, dass die Begrifflichkeit der Polizeibehörden in den verschiedenen Ländern Deutschlands sehr uneinheitlich ist¹, was ebenfalls zur Verwirrung beiträgt. Besonders in den Großstädten im Freistaat Sachsen, wie Dresden, Leipzig oder Chemnitz, sieht man immer wieder Bedienstete, welche eine Uniform mit der Aufschrift „Polizeibehörde“ tragen. Dass es sich dabei um den Gemeindlichen Vollzugsbediensteten handelt, insbesondere, was seine Aufgaben und Befugnisse sind, ist vielen gar nicht bewusst.

Dabei spielt der gemeindliche Vollzugsdienst nach § 9 SächsPBG im sächsischen Polizeirecht eine Zwischenrolle, mit der die Trennung zwischen dem Polizeivollzugsdienst und den Polizeibehörden aufgehoben wird². Organisatorisch ist er den Polizeibehörden zuzuordnen, gleichzeitig nimmt er aber bei der Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben die Stellung eines Polizeivollzugsbediensteten ein. Durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete wurde vom SMI ein Aufgabenkatalog bestimmt. Aus diesem Katalog können die Ortspolizeibehörden, die einen gemeindlichen Vollzugsbediensteten bestellt haben, frei wählen, welche Aufgabengebiete dieser in der entsprechenden Gemeinde wahrzunehmen hat. Aber auch die Gemeinden als Träger der Ortspolizeibehörden, die einen gemeindlichen Vollzugsbediensteten bestellen, sind zum Teil oft unsicher, welche Aufgaben dieser überhaupt übernehmen darf.

In der folgenden Arbeit wird daher darauf eingegangen, was der gemeindliche Vollzugsbedienstete eigentlich ist. Im genaueren werden seine Aufgaben und Befugnisse betrachtet und ob diese den unterschiedlichen Bedürfnissen in den verschiedenen Gemeinden gerecht werden können. Dabei wird untersucht, ob das SMI als Verordnungsgeber dem gesetzlichen Auftrag gerecht geworden ist, indem es die Aufgabengebiete, die dem gemeindlichen Vollzugsdienst übertragen werden können, in der Rechtsverordnung lediglich aufzählt.

Zudem hat sich das Polizeirecht im Freistaat Sachsen im Jahre 2020 grundlegend geändert. Durch die Polizeirechtsnovelle wurden die einheitsgesetzlichen Regelungen, die im Sächsisches Polizeigesetz normiert waren, aufgehoben und durch zwei neue

¹ Vgl. Rommelfanger/Rimmele, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, S. 467.

² Vgl. Lauber, Kriminalpräventive Wirksamkeit der Stadtpolizei, S. 139.

Gesetze ersetzt – das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz, nach welchen sich der Polizeivollzugsdienst richtet, und das Sächsische Polizeibehördengesetz, mit den Vorschriften für die Polizeibehörden. In der folgenden Arbeit wird daher auch die Polizeirechtsnovelle vom Januar 2020 beleuchtet und auf die damit verbundenen Änderungen für den Polizeivollzugsdienst und insbesondere für die Polizeibehörden eingegangen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2 Begriffsbestimmung

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist der Begriff der Polizei in den einzelnen Bundesländern in Deutschland nicht einheitlich. Demzufolge wird in der folgenden Arbeit die staatliche Polizei als diese benannt oder mit den Begriffen Polizeivollzugsdienst oder Polizei beschrieben. Des Weiteren werden die kommunalen Behörden, welche für die Gefahrenabwehr zuständig sind, Ordnungs- oder Polizeibehörden oder auch Ordnungsverwaltung genannt.

2.1 Polizeivollzugsdienst

Der sächsische Polizeivollzugsdienst hat mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz als eine eigenständige Grundlage erhalten.

Die Stellen des Polizeivollzugsdienstes finden im SächsPVDG die Bezeichnung Polizeidienststellen. Diese sind gemäß § 97 SächsPVDG das Landespolizeipräsidium im Staatsministerium des Innern, das Landeskriminalamt, das Polizeiverwaltungsamt, das Präsidium der Bereitschaftspolizei und die ihm nachgeordneten Organisationseinheiten der Bereitschaftspolizei sowie die Landespolizei in Form der Polizeidirektionen und ihren nachgestellten Organisationseinheiten. Zusätzlich werden gemäß § 97 Abs. 2 SächsPVDG vom Freistaat Sachsen an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) Studenten für die Laufbahngruppe 2.1 der Fachrichtung Polizei des Polizeivollzugsdienstes ausgebildet. Ebenfalls findet dort das erste Studienjahr für die Laufbahngruppe 2.2 der Fachrichtung Polizei des Polizeivollzugsdienstes statt.

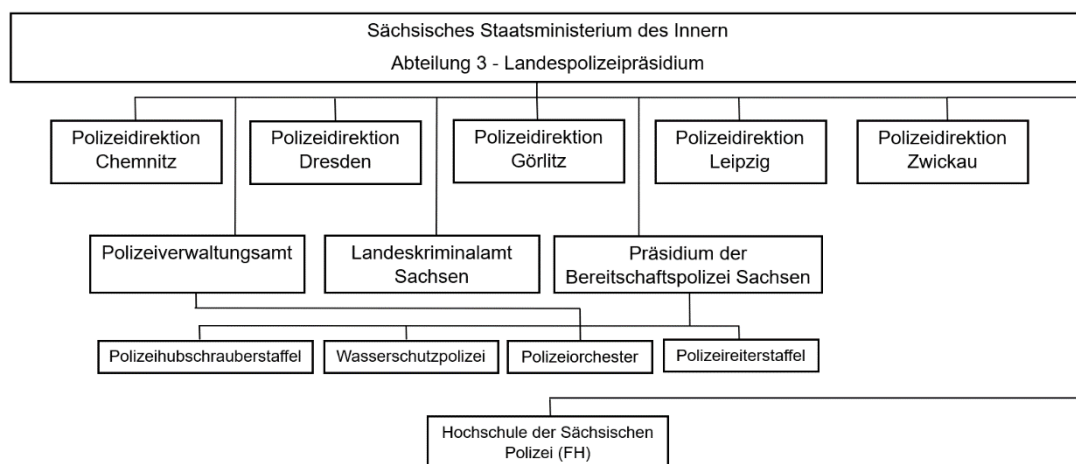


Abbildung 1: Aufbauorganisation der Vollzugspolizei im Freistaat Sachsen

Die Aufgaben des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes richten sich nach § 2 SächsPVDG. Demnach kümmert er sich um die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die Gewährleistung von Grundrechten beziehungsweise staatsbürgerlichen Rechten, die Verhinderung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten sowie die Gefahrenvorsorge. Zudem hat er die Aufgabe, private Rechte zu schützen, Vollzugshilfe zu leisten und andere durch Rechtsvorschrift übertragene polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

Den Landeskriminalämtern obliegt die Aufgabe, vgl. zum Beispiel § 13 POG NRW, die Innenministerien bei der Kriminalitätsbekämpfung zu unterstützen. Gleichzeitig ist es die zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben. Die Aufgabe der Bereitschaftspolizei ist es, bei größeren Einsatzlagen den Streifendienst zu unterstützen. So übernimmt die Bereitschaftspolizei regelmäßig die Absicherung von Demonstrationen oder Fußballspielen. Sie wird aber auch zur Unterstützung von Polizeirevieren angefordert, wenn beispielsweise größere Schwerpunktkontrollen des Verkehrs oder größere Durchsuchungen geplant sind, die einen großen Personalbedarf aufweisen. In den Bundesländern hat sich aus technischen Gründen ebenfalls die Wasserschutzpolizei entwickelt. Diese ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den schiffbaren Gewässern zuständig.³

2.2 Polizeibegriff

Der Begriff „Polizei“ kann aus mehreren Perspektiven betrachtet werden. So ist eine Einteilung in den materiellen, formellen und institutionellen Polizeibegriff in der Fachliteratur üblich. Diese Unterscheidung ist für die Klärung der Zuständigkeiten der polizeilichen Institutionen von großer Bedeutung, da der Begriff unterschiedliche Behörden, Aufgaben und Tätigkeiten umfasst. Je nachdem, welcher Aspekt beleuchtet wird, dienen die Definitionen als Hilfsmittel zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Polizei“.

2.2.1 Materieller Polizeibegriff

Dem Begriff „Polizei“ im materiellen Sinn kommt eine funktionale Bedeutung zu, welche sich auf die staatliche Tätigkeit bezieht. Unabhängig davon ist, wer die ausführende Behörde der staatlichen Tätigkeit ist. Es spielt nur die inhaltliche Qualifikation der Tätigkeit eine Rolle. Das heißt, der Begriff befasst sich mit der Fragestellung, inwieweit ein Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen gerechtfertigt ist, um gewisse Aufgaben zur Abwendung von Gefahren zu erfüllen. Somit umfasst der materielle Polizeibegriff alle

³ Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn.15 zu § 3.

Tätigkeiten und Aufgaben, die der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen und auch jene Rechtsnormen, die sich mit der Gefahrenabwehr befassen.⁴

Demzufolge sind auch Tätigkeiten aus dem Bereich des Gewerbes, der Gesundheit oder der Feuerwehr als Polizei im materiellen Sinne zu verstehen, soweit diese Tätigkeiten der Gefahrenabwehr zuzuordnen sind⁵.

Beispielsweise hat die Feuerwehr nach § 16 SächsBRKG die Aufgabe, Katastrophen zu bekämpfen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und Brände zu löschen. Diese Aufgaben stellen inhaltlich Gefahrenabwehr dar und sind damit unter dem Polizeibegriff im materiellen Sinne zu fassen. Institutionell kann man die Feuerwehr aber nicht der Polizei zuordnen.

2.2.2 Formeller Polizeibegriff

Der formelle Polizeibegriff unterscheidet sich im Wesentlichen vom materiellen Polizeibegriff. Ist der materielle Polizeibegriff inhaltsbezogen und auf die Gefahrenabwehr fokussiert, so ist der Polizeibegriff im formellen Sinne zuständigkeitsbezogen. Das heißt, dass hier nicht nur auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr abgestellt wird, sondern vielmehr auf die Summe aller Tätigkeiten, die im Aufgabenbereich der Polizei im institutionellen Sinne liegen, also alle Aufgaben und Tätigkeiten, die den Polizeibehörden ausdrücklich vom Gesetzgeber zugewiesen wurden.⁶ Somit werden von diesem Begriff auch alle Normen umfasst, die die Organisation und Ermächtigungs- beziehungsweise Verpflichtungsgrundlagen der Polizeibehörden regeln⁷. Zudem ist neben der Gefahrenabwehr, das Wahrnehmen von übertragenen Aufgaben, wie beispielsweise die Vollzugshilfe, auch als Polizeitätigkeit im formellen Sinn anzusehen.

Eine rein formelle polizeiliche Tätigkeit ist das Erforschen von Straftaten nach § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO. Dies stellt keine Aufgabe zur Gefahrenabwehr dar und ist somit keine materielle polizeiliche Tätigkeit.

2.2.3 Institutioneller Polizeibegriff

Zum Polizeibegriff im institutionellen Sinn gehören alle der Institution, beziehungsweise Organisation, „Polizei“ zugehörigen Behörden und Dienststellen. Er ist somit

⁴ Vgl. Wagner, Polizeirecht, Rn. 19.

⁵ Vgl. Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 9.

⁶ Vgl. Wagner, Polizeirecht, Rn. 20.

⁷ Vgl. Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 8.

organisationsbezogen. In den Ländern, die sich nach dem Einheitsprinzip richten, wird daher unter „Polizei“ sowohl der Polizeivollzugsdienst als auch die Polizeibehörden verstanden. In den anderen Ländern, wo das Trennungsprinzip gilt, wie auch in Sachsen, wird der Begriff der Polizei nur mit dem Polizeivollzugsdienst in Verbindung gebracht.⁸

Der institutionelle Polizeibegriff befasst sich also nicht mit den Aufgaben und Befugnissen, sondern ist einzig auf die Polizeiorganisation ausgerichtet. Das heißt, dass gesetzliche Normen, die die Aufgabenzuweisung regeln, keine Relevanz für diesen Begriff haben.⁹

So zählen die Feuerwehr oder Rettungskräfte nicht zum Polizeibegriff im institutionellen Sinne, jedoch beispielsweise Ortspolizeibehörden sowie das Präsidium der Bereitschaftspolizei.

2.3 Ordnungsbehörden

Die Bezeichnungen der Behörden, die nicht der Vollzugspolizei zuzuordnen sind, sind in den Bundesländern sehr uneinheitlich. So werden diese in Bayern und Sachsen-Anhalt als Sicherheitsbehörde bezeichnet. In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen tragen die Behörden die Bezeichnung Ordnungsbehörde. In Hamburg und Niedersachsen heißen sie wiederum Verwaltungsbehörden und in Baden-Württemberg, Bremen und Sachsen Polizeibehörden. Dabei wäre allerdings ein einheitlicher Begriff der Ordnungsbehörden im ganzen Bundesstaat sinnvoller. Der Wiedererkennungseffekt wäre Länderübergreifend deutlich höher. Außerdem können damit Missverständnisse ausgeräumt werden, welche Behörde bei den teilweise überschneidenden Begriffen der Polizei- bzw. Ordnungsbehörde, letztendlich gemeint ist.

Ordnungsbehörden stellen Verwaltungsbehörden dar, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Wenn eine Verwaltungsbehörde also im wesentlichen Umfang die Aufgabe der Gefahrenabwehr übernimmt, kann von einer Ordnungs- beziehungsweise Polizeibehörde gesprochen werden. Die Polizeibehörde ist demnach auf den materiellen Polizeibegriff ausgerichtet. Dabei muss sie nicht explizit als „Polizeibehörde“ oder „Ordnungsbehörde“ firmiert sein. Beispielsweise ist die Landesdirektion Sachsen als oberste Verwaltungsbehörde für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung zuständig. Nach § 1 Abs. 2 BImSchG dient

⁸ Vgl. Wagner, Polizeirecht, Rn. 18.

⁹ Vgl. Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 10.

das Gesetz auch der Vorsorge gegen Gefahren, was eine typische Aufgabe der Polizei abbildet und die Verwaltungsbehörde als Polizeibehörde charakterisiert.¹⁰

Die Ordnungsbehörden können in die allgemeinen und besonderen, beziehungsweise Sonderordnungsbehörden untergliedert werden.

Eine Legaldefinition der Sonderordnungsbehörden findet sich beispielsweise im § 12 OBG. Demnach sind alle Behörden Sonderordnungsbehörden, denen durch Gesetz oder Verordnung auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr oder in ihrer Eigenschaft als Sonderordnungsbehörden andere Aufgaben übertragen wurden. Für besondere Ordnungsbehörden gilt das allgemeine Ordnungsrecht nur zweitrangig. In erster Linie folgen sie den Vorschriften der jeweiligen gesetzlichen Spezialnorm.¹¹ Beispiele für besondere Ordnungsbehörden sind das Bauaufsichtsamt, die Landesforstverwaltung, das Umweltamt oder die Ausländerbehörde.

Die allgemeinen Ordnungsbehörden nehmen neben den Sonderordnungsbehörden alle sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Sie können als staatliche Behörden, wie die Landesdirektion Sachsen, oder als kommunale Behörden, wie Landratsämter oder Gemeinden, auftreten. Der Aufbau der allgemeinen Ordnungsbehörden kann aufgrund des Trenn- und Einheitssystems variieren. So gliedern sie sich in den Ländern, die dem Trennsystem folgen, in örtliche Ordnungsbehörden, Kreisordnungsbehörden und Landesordnungsbehörden. In den Ländern mit Einheitssystem tauchen Bezeichnungen, wie „Allgemeine Polizeibehörde“, „Gefahrenabwehrbehörde“, „Verwaltungspolizei“ oder „Verwaltungsbehörde“ für die Ordnungsbehörde auf. Hierbei werden die Orts- und Kreispolizeibehörde als Ebenen unterschieden.¹² Im Freistaat Sachsen sind nach § 1 Abs. 1 SächsPBG die zuständigen Staatsministerien als oberste Landespolizeibehörden, die Landesdirektion Sachsen als Landespolizeibehörde, die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden sowie die Gemeinden als Ortspolizeibehörden allgemeine Polizeibehörden. Die Aufgaben der Kreis- und Ortspolizei als kommunale Polizeibehörden sind gemäß § 1 Abs. 2 SächsPBG Weisungsaufgaben i. S. d. Kommunalverfassungsrechts. Demnach unterliegen die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben dem Weisungsrecht der jeweiligen in § 8 Abs. 1 SächsPBG aufgelisteten Fachaufsichtsbehörde.¹³

¹⁰ Vgl. Mußmann, Allgemeines Polizeirecht in Baden-Württemberg, Rn. 36.

¹¹ Vgl. Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 23 zu § 3.

¹² Vgl. ebd., Rn. 24 zu § 3.

¹³ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 12 zu § 1.

3 Polizeirechtsnovelle 2020

Der 1. Januar 2020 ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen ein einschneidendes Datum in der Geschichte des sächsischen Polizeirechts. Dieses Gesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz, mit dem mehrere bereits bestehende Gesetze geändert werden. Neben der Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes, hebt dieses Gesetz das SächsPolG zum 01.01.2020 auf. Stattdessen wird dieses durch das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz und das Sächsische Polizeibehördengesetz ersetzt. Das bedeutet, dass es durch die Trennung der Gesetze keine einheitsgesetzlichen Regelungen des Polizeirechts in Sachsen mehr gibt. Auch der Begriff der Polizei wird ausschließlich im SächsPVDG definiert. So fällt im sächsischen Polizeirecht nur der Polizeivollzugsdienst mit seinen Bediensteten und nicht mehr die Polizeibehörden unter dem Begriff „Polizei“. Jedoch erhalten die Polizeibehörden, der Polizeivollzugsdienst sowie die Bürger mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, da durch die Trennung der Gesetze die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Datenverarbeitung adressatengerecht bestimmt sind.¹⁴ Gleichzeitig sollen die Handlungsfähigkeit und Befugnisse der Polizei durch das SächsPVDG schwerpunktmäßig an die wachsende Gefahrenlage durch Terror und Kriminalität für eine erhöhte Sicherheit angepasst werden.

Zudem soll das Gesetz nicht nur die Sicherheit der Allgemeinheit fördern, indem die Bürgerrechte und der Datenschutz gestärkt werden, es soll der Polizei außerdem einen erhöhten Schutz bei Einsätzen gewährleisten¹⁵. Hierfür werden die Befugnisse an die technische Entwicklung angepasst, sodass der Polizei auch die notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen, um die Öffentlichkeit und auch sich selbst zu schützen. So darf die Polizei gemäß § 66 SächsPVDG ohne Wissen der betroffenen Person deren Telekommunikation überwachen und aufzeichnen, soweit die Gefahrenabwehr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert erscheint.

¹⁴ Vgl. Lauber, Kriminalpräventive Wirksamkeit der Stadtpolizei, S. 137.

¹⁵ Vgl. Sächsisches Ministerium des Innern., Freiheit sichern – Rechtsstaat durchsetzen, letzter Zugriff: 27.03.2023.

4 Polizeirecht in Sachsen

Zum 01.01.2020 ist eine Reform des Polizeirechts im Freistaat Sachsen in Kraft getreten, welches in Kapitel 3 näher beschrieben ist. Daraus folgte die Aufteilung des SächsPolG in das SächsPVDG, welches die Vorschriften für den Polizeivollzugsdienst regelt, und in das SächsPBG, welches die Belange für die Polizeibehörden normiert.

4.1 SächsPolG

Der sächsische Landtag verabschiedete am 30. Juli 1991 das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, welches über die Jahre zahlreichen Änderungen unterlag und schließlich am 11. Mai 2019 novelliert wurde¹⁶.

Das sächsische Polizeigesetz versteht unter dem Begriff „Polizei“ sowohl die Polizeibehörden, die durch §§ 64 ff. SächsPolG normiert sind, als auch den Polizeivollzugsdienst, §§ 71 ff. SächsPolG. Im rechtlichen Verständnis ist „die Polizei“ also als Einheit anzusehen. Zudem ist die organisatorische Gliederung der Polizei im § 59 SächsPolG festgelegt und die Regelungen von Aufgaben und Befugnissen der Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst werden mit nur wenigen Ausnahmen in einem Gesetz kollektiv festgeschrieben.¹⁷ Die Ausnahmen sind daran zu erkennen, dass der jeweils betroffene Zweig der Polizei, also entweder die Polizeibehörde oder der Polizeivollzugsdienst direkt angesprochen wird. So wird die Abgrenzung beispielsweise bei der Datenverarbeitung des Polizeivollzugsdienstes im Abschnitt 3 des SächsPolG schon in der Überschrift deutlich. Mit diesen Merkmalen des sächsischen Polizeirechts lässt sich Sachsen somit zu dieser Zeit dem Einheitssystem zuordnen¹⁸.

Nach § 64 SächsPolG unterteilen sich die Polizeibehörden in allgemeine und besondere Polizeibehörden. So sind die allgemeinen Polizeibehörden die zuständigen Staatsministerien als oberste Landespolizeibehörden, die obere Verwaltungsbehörde als Landespolizeibehörde, die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden und die Gemeinden als Ortspolizeibehörden. Alle anderen Polizeibehörden stellen die besonderen Polizeibehörden dar.

¹⁶ Vgl. Sächsische Staatskanzlei, Normenhistorie; Lauber, Kriminalpräventive Wirksamkeit der Stadtpolizei, S. 136.

¹⁷ Vgl. Rommelfanger/Rimmele, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, S. 28.

¹⁸ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 1.

4.2 SächsPBG

Durch die Neustrukturierung des sächsischen Polizeirechtes entstand 2020 das Sächsische Polizeibehördengesetz, welches die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen regelt. Hierbei ist das SächsPBG in fünf Abschnitte gegliedert.

Im Abschnitt I des SächsPBG finden sich Aufgaben und allgemeine Bestimmungen wieder. Einleitend bestimmt § 1 SächsPBG den Begriff der Polizeibehörden. Diese Vorschrift ist inhaltlich mit dem § 64 SächsPolG gleichzustellen und bestimmt, dass dieses Gesetz - das SächsPBG - nur für die Polizeibehörden Anwendung findet und den Polizeivollzugsdienst somit nicht berücksichtigt. Ebenso wie die Doppelfunktion der Kreisfreien Städte als Kreis- und Ortpolizeibehörden, besteht auch die Gliederung der Polizeibehörden in allgemeine und besondere Polizeibehörden nach der Neustrukturierung des Polizeigesetzes weiterhin fort.

Durch den Verweis im § 3 SächsPBG auf § 4 SächsPVDG kommen die dort bestimmten Legaldefinitionen auch in diesem Gesetz zur Anwendung. Beispielsweise sind dort die Definitionen der Begriffe der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Ordnung zu finden.

Die Vorschrift des § 9 SächsPBG entspricht inhaltlich überwiegend dem § 80 SächsPolG. Sie regelt die Befugnis der Ortpolizeibehörden, eigene Bedienstete, sogenannte „Gemeindliche Vollzugsbedienstete“, zu bestellen. § 80 SächsPolG verwies für die Anwendung von Zwangsmitteln explizit auf das SächsVwVG. Hingegen fehlt diese ausdrückliche Verweisung im § 9 SächsPBG. Folglich hat dies aber keine besonderen Auswirkungen, da aufgrund des § 1 Abs. 1 SächsVwVG dieses unabhängig davon zur Anwendung gelangt. Eine weitere Neuerung dieser Vorschrift ist zudem der Regelungsumfang, den das SMI durch Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 2 SächsPBG treffen kann. So bestimmt das SMI ebenfalls die Bekanntgabe- und Unterrichtungspflichten bei der Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten und die anzuwendenden Mittel des unmittelbaren Zwangs. Gleichzeitig wird im Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 festgeschrieben, dass die Anwendung von Waffen ausgeschlossen wird, abgesehen vom Schlagstock.¹⁹

Der Abschnitt II beinhaltet die Handlungsgrundlagen der Polizeibehörden, indem dort die Maßnahmen verschriftlich sind. Dabei unterteilt der Gesetzgeber in allgemeine Bestimmungen und die Einzelmaßnahmen. Der neue Gesetzesentwurf zum SächsPBG beinhaltet dabei verfahrensrechtliche Vereinfachungen und die Erweiterung

¹⁹ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 9 zu § 9.

polizeibehördlicher Befugnisse, um eine effektivere Erfüllung der polizeibehördlichen Aufgaben zu ermöglichen²⁰.

Die Abschnitte III, IV und V beinhalten formale Bestimmungen zu Polizeiverordnungen, der Datenverarbeitung und zu Entschädigungen, die bei der Tätigkeit von Polizeibehörden von Bedeutung sein können.

4.3 SächsPVDG

Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz ist, wie das Sächsische Polizeibehörden-gesetz, ebenfalls in fünf Teile gegliedert. Strukturell weist es kaum Unterschiede zum damaligen SächsPolG auf, jedoch hat sich im Inhalt des SächsPVDG einiges getan. Eine grundlegende Änderung und Erweiterung gibt es im Bereich der polizeilichen Datenerhebung und -verarbeitung. Besonders bei der Datenerhebung ist eine Vielzahl von Befugnissen hinzugekommen, wie beispielsweise der Einsatz technischer Mittel zur Verhütung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach § 59 SächsPVDG oder die Überwachung der Telekommunikation nach § 66 SächsPVDG.²¹

Durch § 1 SächsPVDG wird die Trennung zwischen Polizeivollzugsdienst und Polizeibehörden im Freistaat Sachsen sehr deutlich. Im Satz 1 wird eindeutig bestimmt, dass die Polizei im Sinne dieses Gesetzes ausschließlich der Polizeivollzugsdienst mit seinen Bediensteten ist. Daneben wurde der Teil mit den allgemeinen Befugnissen neu strukturiert. So wurden im SächsPolG der Platzverweis, das Aufenthaltsverbot und die Wohnungsverweisung in einer Norm festgeschrieben. Im SächsPVDG erhalten alle Maßnahmen eine eigene Vorschrift. Des Weiteren wurden die Regelungen zu den allgemeinen Befugnissen überarbeitet und durch einzelne eingefügte Maßnahmen, zum Beispiel die Meldeaufgabe gemäß § 20 SächsPVDG, ausgedehnt.²²

Im Unterschied zum SächsPolG wurde im SächsPVDG die Kritik an dem Begriff der öffentlichen Ordnung zum Teil angenommen. Zum Beispiel wurde beim Platzverweis nach § 18 SächsPVDG auf die öffentliche Ordnung als Schutzgut verzichtet. In Abgrenzung zur öffentlichen Sicherheit, unter welcher man den Schutz der geschriebenen Rechtsordnung, des Staates und der individuellen Rechtsgüter der Bürger versteht, bezieht sich der Begriff der öffentlichen Ordnung eher auf die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen und deren Befolgung in der Öffentlichkeit. Eine Störung der öffentlichen Ordnung wäre zum Beispiel das Lagern einer Person auf den Bänken eines öffentlichen Parks.

²⁰ Vgl. die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 6/14791, S. 143.

²¹ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 2 zu § 1.

²² Vgl. ebd., Rn. 2 zu § 1.

Zum einen wird angebracht, dass dem Gesetzgeber die Einschränkung der Grundrechte vorbehalten ist. Zum anderen ist auch der Inhalt des Begriffs nur schlecht festzumachen, da er einem ständigen Wandel unterworfen ist.²³ So hätte auch im Rahmen der Identitätsfeststellung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsPVDG auf das Schutzgut der öffentlichen Ordnung verzichtet werden können²⁴.

²³ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 9 zu § 4.

²⁴ Vgl. ebd., Rn. 4 zu § 18.

5 Verhältnis zwischen Polizei und Ordnungsbehörden

Die unterschiedlichen Polizeibegriffe erhalten mit der Einordnung der Ordnungsbehörden ihre Bedeutung. Auf der Bundesebene betrachtet, wird stets vom Polizeibegriff im materiellen Sinne ausgegangen, auf der Länderebene jedoch kann Polizei- von Ordnungsbehörde unterschieden werden.

Ordnungsbehörden haben, wie auch der Polizeivollzugsdienst die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Jedoch sind sie nicht dem organisatorischen Teil der Polizei zuzuordnen.

5.1 Einheits- und Trennungsprinzip im Polizeirecht

Um nach dem Zweiten Weltkrieg eine Machtballung eines Diktators oder einer Einheitspartei und den damit verbundenen Missbrauch von Polizeigewalt zu verhindern, wurden durch die westlichen Besatzungszonen die Polizei- und Ordnungsbehörden getrennt. Diese Trennung wurde jedoch in den Besatzungszonen und auch später beim Erlass der Landesregelungen in den neuen Bundesländern unterschiedlich vollzogen. Auch wenn sie sich dadurch heute insgesamt in der Landesgesetzgebung in unterschiedlicher Ausprägung wiederfindet, können die Länder in die zwei strukturellen Systeme, das Einheits- und Trennsystem, eingeteilt werden. Dabei stellen die Prinzipien das Verhältnis zwischen der staatlichen Polizei und den Ordnungsbehörden dar.²⁵

In der Literatur werden unterschiedliche Begriffe für das Einheits- und Trennungsprinzip verwendet. So sind Einheits-, Misch- oder Polizeibehördensystem Bezeichnungen für das Einheitsprinzip und die Begriffe Trenn- oder Ordnungsbehördensystem können als Synonym für das Trennungsprinzip verwendet werden²⁶.

Dabei stellen die Prinzipien das Verhältnis zwischen der staatlichen Polizei und den Ordnungsbehörden dar.

Das Trennungsprinzip gilt in den meisten Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen). Dabei erfolgt eine organisatorische Trennung zwischen staatlicher Polizei und Ordnungsbehörden. Beide Behördentypen sind jedoch für die Gefahrenabwehr zuständig.²⁷ Wobei die Ordnungsbehörde hierbei überwiegend die Abwehr von Gefahren, also die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten hat. Die

²⁵ Vgl. Kugelmann, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 23-24 zu Kapitel 2.

²⁶ Vgl. Knemeyer/Müller, Neues Polizeirecht in den jungen Bundesländern, S. 437; Wagner, Polizeirecht, S. 28 f.

²⁷ Vgl. Kugelmann, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 24 zu Kapitel 2.

Zuständigkeit der Polizei beschränkt sich demnach auf die Gefahrenabwehr in Eilfällen, die Amtshilfe, wie Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Vollzugshilfe und Sonderzuständigkeiten²⁸. In der öffentlichen Wahrnehmung wird die Unterscheidung zwischen Polizeivollzugsdienst und Polizeibehörde durch die verschiedenen Handlungsmittel deutlich. So ist die Polizei für die schnelle und unbürokratische Bekämpfung von Gefahren vor Ort zuständig. Charakteristisch für die polizeiliche Tätigkeit ist, dass die Polizei überwiegend im Außendienst und in unmittelbarer Nähe zu den Gefahren agiert, diese Gefahren schnellstmöglich beseitigt und dies meist in mündlicher und formloser Art und Weise geschieht. Beispielsweise werden Ruhestörer in der Regel erst einmal mündlich verwarnet und erst bei weiteren Verstößen gleicher Art werden weitere polizeiliche Maßnahmen getroffen. Im Gegensatz dazu stehen die Aufgaben der Ordnungsbehörden. Diese werden meist im Innendienst erledigt, wobei die einzelnen Sachbearbeiter allerdings nie am Ort des Geschehens waren und somit die Angelegenheiten erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können. Deshalb gelingt die Gefahrenabwehr meist nur durch Verfügungen in schriftlicher und meist speziell geregelter Form, also mit sehr hohem bürokratischem Aufwand.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bremen und Saarland herrscht hingegen das Einheitsprinzip. Nach diesem System werden die Aufgaben zur Abwehr von Gefahren von einer einheitlichen Behörde wahrgenommen. Somit umfasst die Polizei im institutionellen Sinne alle Behörden, die i. S. d. materiellen Polizeibegriffs polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Das heißt, sowohl die kommunalen Polizeibehörden als auch die staatliche Polizei werden Polizei genannt.²⁹ Auch wenn die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst organisatorisch getrennt sind, wird durch den gemeindlichen Vollzugsbediensteten diese Trennung teilweise wieder aufgehoben, da dieser die Stellung eines Polizeibeamten hat³⁰.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes im Einheitsprinzip den Aufgaben der Polizei im Trennungsprinzip gleichen und der Aufgabenbereich der Polizeibehörden im Einheitsprinzip sind mit denen der Ordnungsbehörde im Trennungsprinzip gleichzustellen.

Zudem kann eine Differenzierung zwischen Einheits- und Trennsystem anhand gesetzlicher Regelungen vorgenommen werden. So gilt im Einheitssystem für die staatliche Polizei als auch für die kommunalen Ordnungsbehörden dasselbe Gesetz. Hingegen

²⁸ Vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 15.

²⁹ Vgl. ebd., Rn. 16.

³⁰ Vgl. Lauber, Kriminalpräventive Wirksamkeit der Stadtpolizei, S. 29.

haben die Polizei und Polizeibehörden in den Ländern, die dem Trennsystem folgen, unterschiedliche Gesetze, in denen das Polizeirecht normiert ist.³¹

Bei der Einführung des SächsPolG hat sich der Freistaat Sachsen am baden-württembergischen Polizeirecht orientiert und entschloss sich somit, dem Einheitssystem zu folgen. Durch die Aufteilung des SächsPolG in das SächsPBG und SächsPVDG im Jahre 2020 fand dabei jedoch teilweise eine Aufhebung statt, sodass nun das Polizeirecht in Sachsen nicht nur Merkmale des Einheitssystems aufweist, sondern auch Merkmale des Trennsystems.³² Auf der einen Seite sind die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes in unterschiedlichen Gesetzen normiert und der institutionelle Polizeibegriff wird nur auf den Polizeivollzugsdienst ausgelegt, was für das Trennungsprinzip spricht. Auf der anderen Seite beziehen sich Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst begrifflich aufeinander, wie im Einheitssystem³³.

5.2 Zuständigkeiten der Polizei und Ordnungsbehörden

Sobald eine sachlich unzuständige Behörde tätig wird, ist alles Handeln, was von ihr ausgeht rechtswidrig. Verwaltungsakte, die von ihr erlassen wurden, können sogar nichtig sein. Daher darf eine Behörde nur dann tätig werden, wenn sie dazu auch die sachliche Zuständigkeit besitzt. Die sachliche Zuständigkeit ist die Berechtigung, einen konkreten Aufgabenbereich wahrzunehmen.

Die Tätigkeit, Gefahren abzuwehren, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, ist sowohl der Polizei als auch den Ordnungsbehörden übertragen worden. Um dabei eine Überschneidung der Aufgabenwahrnehmung der Gefahrenabwehr von Polizei und Ordnungsbehörden zu verhindern, gelten zwei spezielle Prinzipien. Diese sind Subsidiarität und Spezialität. So soll das spezielle Gesetz vor dem allgemeinen angewendet werden und eine gründliche Gefahrenabwehr, die vom Schreibtisch aus erledigt wird, einer weniger gründlichen Gefahrenabwehr, die meist vor Ort ausgeführt wird, vorgezogen werden. Die spezielleren Eingriffsmaßnahmen müssen den Auffangtatbeständen vorgezogen werden. So stellt beispielsweise eine Gefährderansprache nach § 12 SächsPBG den Auffangtatbestand für das Handeln des Gemeindevollzugsdienstes dar. Wenn allerdings die Identität dieser Person festgestellt werden soll, so bedarf es die Berufung auf eine speziellere Ermächtigungsgrundlage, wie zum Beispiel eine Identitätsfeststellung gemäß § 18 SächsPBG. Zudem soll auf das SächsPBG oder das

³¹ Vgl. Knemeyer/Müller, Neues Polizeirecht in den jungen Bundesländern, S. 437.

³² Vgl. Lauber, Kriminalpräventive Wirksamkeit der Stadtpolizei, S. 31.

³³ Vgl. Kingreen et al., Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 33 zu § 4.

SächsPVDG zurückgegriffen werden, wenn die Zuständigkeit nicht eindeutig in einem Spezialgesetz geregelt ist.

Die Zuständigkeiten der Polizei und den Ordnungsbehörden sind überwiegend in den allgemeinen Polizei- und Ordnungsgesetzen des jeweiligen Bundeslandes geregelt. In Sachsen sind im SächsPVDG und SächsPBG jeweils im § 2 die Aufgaben der Gefahrenabwehr normiert.

5.2.1 Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden

Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden wird in § 5 SächsPBG geregelt. Demnach beschränkt sich die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden auf deren Dienstbezirk. Ausnahmsweise kann eine Polizeibehörde nach § 5 Abs. 3 SächsPBG auch außerhalb ihres Dienstbezirks tätig werden, wenn zum Beispiel die örtlich zuständige Polizeibehörde bei Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig möglich tätig werden kann. Ausschlaggebend für die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsPBG sind die polizeibehördlichen Aufgaben, die in deren Dienstbezirken wahrzunehmen sind. Das heißt, es wird auf die Notwendigkeit des Tätigwerdens der Polizeibehörden abgestellt. Dabei ist nicht nur der Ort der Gefahrenquelle gemeint, sondern auch der Ort, an dem der Schaden für ein von der Polizeibehörde schutzwürdiges Gut einzutreten droht. Zur Verwaltungsvereinfachung kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SächsPBG von der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden von Satz 1 abgewichen werden. Das ist möglich, wenn sich die örtliche Zuständigkeit einer Polizeibehörde auf Dienstbezirke anderer Polizeibehörden oder Teile davon erstreckt oder, wenn dadurch polizeibehördliche Aufgaben rationeller oder effektiver erledigt werden können. Das fachlich zuständige Staatsministerium legt diese Regelung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest. § 5 Abs. 4 SächsPBG regelt die örtliche Zuständigkeit in Einzelfällen. Dies liegt vor, wenn eine polizeiliche Aufgabe mehrere Dienstbezirke umfasst und zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden kann, weil dies bestimmte Verfahren vereinfacht, effektiver erscheint oder möglicherweise auch Kosten minimiert. Dabei spielt es weniger eine Rolle, ob die polizeilichen Aufgaben in den verschiedenen Dienstbezirken gleich oder ähnlich sind. Von Interesse ist, dass nur bei einer einheitlichen Bearbeitung durch ein und dieselbe Polizeibehörde die Aufgaben zweckmäßig wahrgenommen werden können.³⁴

Ergibt sich für die Polizeibehörden keine Ermächtigung aus einem Spezialgesetz oder nach § 7 SächsPBG, so gilt der Grundsatz des § 6 Abs. 1 SächsPBG. Demnach sind die

³⁴ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 7 zu § 5.

Ortspolizeibehörden als unterste Stufe der allgemeinen Polizeibehörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG zuständig, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde die Zuständigkeit erklärt wurde. Das heißt, dass höhere allgemeine oder besondere Polizeibehörden nur dann zuständig sind, wenn durch eine spezielle Zuständigkeitsregelung konkrete Aufgaben der Gefahrenabwehr auf diese übertragen wurden. Die Erlassung solcher Zuständigkeitsregelungen, die die Zuständigkeit der Ortspolizei verdrängen, erfolgt mit Hinblick auf Art. 83 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung, aber nie durch VwV. Voraussetzung für die sachliche Zuständigkeitsregelung durch eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 SächsPBG ist das Wahrnehmen materieller polizeilicher Aufgaben, welche sich aus § 2 Abs. 1 SächsPBG ergeben. Diese müssen in den Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden fallen. Unrelevant ist dabei, ob sich die Zuständigkeit nach dem SächsPBG oder einer dem besonderen Polizeirecht angehöriger Vorschrift beläuft. Die Aufgaben der Polizeibehörden nach § 2 SächsPBG sind demnach die Gefahrenabwehr, die Gefahrenvorsorge und der Schutz privater Rechte, was ebenso der Polizeivollzugsdienst als Aufgabe hat und im späteren näher beschrieben wird. Die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsPolG, Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen, ist mit der Umstellung vom SächsPolG auf das SächsPBG und SächsPVDG entfallen. Ebenso die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsPolG, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten, findet keine Erwähnung mehr. Jedoch bleiben diese Aufgaben den Polizeibehörden trotzdem erhalten und sind im § 2 Abs. 1 SächsPBG mitenthalten.³⁵

Die besondere sachliche Zuständigkeit oder auch Notzuständigkeit wird in § 7 SächsPBG geregelt. Diese Regelung bestimmt, dass die in § 8 Abs. 1 SächsPBG genannten Fachaufsichtsbehörden die Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug ergreifen können, soweit die eigentlich sachlich zuständige Behörde nicht rechtzeitig tätig werden kann. So kann beispielsweise die Ortspolizeibehörde für die eigentlich zuständige Kreis- oder Landespolizeibehörde tätig werden, da nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht zwingend die jeweils nächsthöhere Fachaufsichtsbehörde tätig werden muss, sondern alle Fachaufsichtsbehörden damit eingeschlossen werden. Zwischen denen besteht somit eine konkurrierende Zuständigkeit.

Bei der Gefahrenvorsorge besteht hingegen eine parallele Zuständigkeit zwischen dem Polizeivollzugsdienst und den Polizeibehörden. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsPBG und § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsPVDG. Dabei wird neben der Gefahrenvorsorge im Bereich der öffentlichen Sicherheit, die Gefahrenvorsorge im Bereich der öffentlichen

³⁵ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 1 zu § 2.

Ordnung nicht ausgeschlossen.³⁶ Die Gefahrenvorsorge beschreibt alle vorbereitenden Maßnahmen, die nach dem Bekanntwerden einer Gefahrensituation für ein unverzügliches Handeln der Polizei genutzt werden können. Beispielsweise werden dafür vor allem nach § 56 SächsPVDG personenbezogene Daten gesammelt, zum Beispiel über freiwillige Polizeibedienstete, die ehrenamtlich auch für Ordnung sorgen sollen; beziehungsweise werden diese Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben und zum Schutz von Rechtsgütern oder zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach §§ 79 ff. SächsPVDG weiterverarbeitet.

Der § 4 SächsPBG regelt die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit dem Polizeivollzugsdienst. Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsPBG sollen die Polizeibehörden mit dem Polizeivollzugsdienst zusammenarbeiten, wenn es um die Aufgabe der Gefahrenabwehr geht. Dabei sind die zuständigen Polizeidienststellen, im Regelfall die Polizeidirektionen nach § 97 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG, über die Vorgänge unverzüglich zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung des Polizeivollzugsdienstes bedeutsam erscheint. Damit soll garantiert werden, dass der Polizeivollzugsdienst alle nötigen Informationen für seine Aufgabenerfüllung, zum Beispiel im Fall der Eilzuständigkeit zur Verfügung hat. So muss beispielsweise, wenn die Polizeibehörden entweder Dienstschluss haben oder ihnen die nötigen Mittel, wie Personal oder Hilfsmittel zum unmittelbaren Zwang, fehlen, bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung eines privaten Feuerwerkes den Polizeivollzugsdienst im Voraus darüber unterrichten, sodass dieser entsprechend subsidiär tätig werden kann. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsPBG sollen die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Gefahrenabwehr zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen beitragen, so dass die Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten unbeschadet bleibt. Den Polizeibehörden ist gemäß § 4 Abs. 2 SächsPBG Vollzugshilfe entsprechend der Vorschrift der §§ 37 und 38 SächsPVDG zu leisten. Dafür ist das Vollzugshilfeersuchen nach § 37 Abs. 5 Satz 1 SächsPVDG in der Regel schriftlich zu stellen und der Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben. Ausnahmsweise kann das Ersuchen gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 SächsPVDG in Eilfällen auch formlos gestellt werden. Dieses ist jedoch auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

5.2.2 Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes

Die jeweiligen sächsischen Polizeidienststellen sind nach § 103 Halbsatz 1 SächsPVDG im ganzen Landesgebiet des Freistaates Sachsen örtlich zuständig. Nach § 103 Halbsatz 2 SächsPVDG sollen sie jedoch grundsätzlich nur in ihrem Dienstbezirk tätig

³⁶ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 9.

werden. Die Polizeidienststellen gemäß § 97 SächsPVDG sind das Landespolizeipräsidium im Staatsministerium des Innern, das Landeskriminalamt, das Polizeiverwaltungsamt, das Präsidium der Bereitschaftspolizei und die Polizeidirektionen. So soll ein Polizeibeamter, der seinen Dienst im Polizeirevier Bautzen und somit in der Polizeidirektion Görlitz verrichtet, auch nur im Bereich seines Polizeireviers tätig werden. Polizeibedienstete können aber auch ausnahmsweise außerhalb ihres Dienstbezirkes tätig werden, wenn dies geboten ist. Beispielsweise, wenn ein Störer in eine Psychiatrische Einrichtung außerhalb des Dienstbezirkes gebracht werden muss, kann die Polizei auf dem Rückweg in den eigenen Dienstbezirk beim Beobachten einer Verkehrsordnungswidrigkeit oder anderer Gefahren unmittelbar tätig werden. Ausnahmsweise können die Polizeibediensteten nach § 105 Abs. 1 SächsPVDG auch außerhalb der Landesgrenze tätig werden, soweit dies durch Bundesrecht oder das jeweilige Landesrecht vorgesehen ist. So wird beispielsweise die Bereitschaftspolizei häufig zur Unterstützung bei größeren Einsatzlagen in anderen Bundesländern um Unterstützung gebeten oder auch bei Verfolgungsfahrten können die Landesgrenzen passiert werden. Das betroffene Bundesland wird dann darüber in Kenntnis gesetzt.

Ist eine ausdrückliche Spezialregelung, die die Zuständigkeiten klärt, nicht vorhanden, so richtet sich die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes nach § 2 Abs. 3 SächsPVDG. Der § 2 Abs. 3 SächsPVDG beschreibt die Eilzuständigkeit beziehungsweise die konkurrierende Zuständigkeit der Polizei. Dabei wird die Polizei zur Gefahrenabwehr nur tätig, soweit diese durch die Polizeibehörden gemäß § 1 Abs. 1 SächsPBG nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Ein sofortiges Tätigwerden ist also dann erforderlich, wenn Gefahr im Verzug vorliegt. Dabei ist die objektive Sachlage nicht entscheidend, sondern die pflichtgemäße Prüfung des zuständigen Polizeibeamten im konkreten Einzelfall. Wenn er rechtmäßig zuständig ist, dann darf er alle Handlungen vornehmen, die auch die Behörde anordnen könnte. Ein Beispiel für das Tätigwerden der Polizei im Eilfall sind in der Regel Ruhestörungen in der Nachtzeit, wo oftmals die zuständige Polizeibehörde nicht mehr erreichbar ist und in dem Zuge von der Polizei Verwaltungsakte erlassen werden können, wie beispielsweise Platzverweise. Zudem hat der Polizeivollzugsdienst gemäß § 2 Abs. 1 SächsPVDG neben der Abwehr der Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und staatsbürgerliche Rechte zu gewährleisten. Außerdem hat er Vorbereitungen zu treffen um künftige Gefahren abwehren zu können. Nach § 2 Abs. 2 SächsPVDG hat die Polizei die privaten Rechte zu schützen, allerdings nur auf Antrag des Berechtigten, wenn kein gerichtlicher Schutz rechtzeitig zu erlangen ist sowie ohne die Hilfe der Polizei dem Berechtigten die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die Polizei kann

nach § 2 Abs. 4 SächsPVDG anderen Behörden und Gerichten Vollzugshilfe leisten, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Dabei ist die Vollzugshilfe im § 37 SächsPVDG geregelt. Hat beispielsweise eine Ortspolizeibehörde keinen gemeindlichen Vollzugsbediensteten bestellt, oder ist ihm aufgrund fehlender zulässiger Waffen oder seiner personellen Unterlegenheit nicht möglich, unmittelbaren Zwang auszuüben, so bedarf es der Anforderung des Polizeivollzugsdienstes zur Leistung von Vollzugshilfe. Diese ist im § 37 Abs. 5 SächsPVDG geregelt. Ferner ist durch § 2 Abs. 5 SächsPVDG geregelt, dass die Polizei Aufgaben zu erfüllen hat, die ihr durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen wurden. So hat die Polizei beispielsweise nach § 163 Abs. 1 StPO Straftaten zu erforschen und gemäß § 53 Abs. 1 OWiG Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen.

5.2.3 Sonstige Zuständigkeitsregelungen

Neben dem Polizeivollzugsdienst und den Polizeibehörden können auch andere Stellen polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Jedoch sind sie als Behörden oder sonstige öffentliche Stellen nicht der Polizei i. S. d. SächsPVDG und auch nicht den Polizeibehörden i. S. d. SächsPBG zuzuordnen. Die Zuständigkeit fällt dann nicht auf die Polizei oder Polizeibehörden, sondern auf die anderen Stellen, die Hilfsweise tätig werden. So stellt ein Brand auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die Feuerwehr ist für die Brandlöschung zuständig. Trotzdem bleibt die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei Gefahr im Verzug vorrangig bestehen, auch wenn er nur vorläufige Maßnahmen treffen darf. Ein solches Beispiel ist gegeben, wenn bei einer Demonstration Barrikaden angezündet werden. Originär wäre die Feuerwehr für das Löschen der Barrikade zuständig. Da dort Gefahr im Verzug vorliegt, kann die Polizei diese Barrikaden mit den Wasserwerfern löschen, sodass sich die Feuerwehr nicht in Gefahr begeben muss, von den Demonstranten angegriffen zu werden. Die andere Stelle muss jedoch nach § 3 Satz 2 SächsPVDG unverzüglich über das Handeln unterrichtet werden. Andere nicht polizeiliche Stellen können zum Beispiel der Rettungsdienst, die Sozialämter oder die Jugendämter sein.³⁷

³⁷ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 2 zu § 3.

6 Gemeindliche Vollzugsbedienstete

Der gemeindliche Vollzugsbedienstete oder auch Gemeindevollzugsdienst soll dem Zweck dienen, den Polizeivollzugsdienst zu entlasten und gleichzeitig die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

Die Regelungen zum Gemeindlichen Vollzugsdienst wurden seit 1991 erst mit der Polizeirechtsnovelle 2020 geändert. Im sächsischen Polizeirecht wird mit dem SächsPBG und SächsPVDG zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst unterschieden. Auch wenn der gemeindliche Vollzugsdienst den Ortspolizeibehörden angehörig ist, nimmt er durch die Stellung als Polizeibediensteter polizeiliche Vollzugsaufgaben wahr und nimmt somit eine gewisse Zwischenstellung ein, beziehungsweise hebt er die Trennung zwischen Polizei und Polizeibehörden teilweise auf.³⁸

Der Gemeindevollzugsbedienstete ist kein Polizeibediensteter i. S. d. SächsPVDG, da er Bediensteter der Ortspolizeibehörde ist. Er kann die Stellung eines solchen bei der Erfüllung seiner Aufgaben einnehmen, allerdings nur auf den Gebieten, die ihm von der VO-GVD übertragen werden können³⁹. Dabei ist aber keine völlige Gleichstellung mit dem Polizeivollzugsbediensteten gemeint. Eher bezieht sich die Gleichstellung auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs. So richten sich die Befugnisse des Gemeindevollzugsdienstes in erster Linie nach dem SächsPBG. Allein auf die Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwangs des Polizeivollzugsdienstes kann der gemeindliche Vollzugsbedienstete zugreifen. Allerdings sagt der § 9 Abs. 1 SächsPBG ausdrücklich, dass nur polizeibehördliche Aufgaben wahrgenommen werden dürfen. Demzufolge ist der Gemeindevollzugsdienst für die Eilzuständigkeit nach § 2 Abs. 3 SächsPVDG und andere Aufgaben, welche einzig und allein vom Polizeivollzugsdienst wahrgenommen werden dürfen, nicht zuständig. Wie bei allen Gemeindebediensteten, ist der Bürgermeister gemäß § 53 Abs. 4 SächsGemO beziehungsweise bei einem Verwaltungsverband nach § 22 Abs. 2 SächsKomZG der Verbandsvorsitzende der Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Gemeindevollzugsbediensteten. Die Organisation der Gemeinde- beziehungsweise Verbandsverwaltung kann jedoch auch weitere Vorgesetzte zulassen.⁴⁰

§ 9 SächsPBG stellt eine Kann-Vorschrift dar, nach der verfahren werden kann, aber nicht verfahren werden muss. Somit ist die Bestellung eines Gemeindlichen Vollzugsbediensteten eine freiwillige Aufgabe der sächsischen Gemeinden. Das bedeutet, dass der

³⁸ Vgl. Rommelfanger/Rimmele, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Rn. 1 zu § 80.

³⁹ Vgl. ebd., Rn. 4 zu § 80.

⁴⁰ Vgl. Elzermann/Schwier, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 16 zu § 80.

Gemeinderat im eigenen Ermessen entscheiden kann, einen gemeindlichen Vollzugsbediensteten einzustellen⁴¹. Dabei setzt der § 9 SächsPBG jedoch voraus, dass nur den Ortpolizeibehörden das Recht zur Bestellung eines Gemeindevollzugsbediensteten zusteht. Folglich steht den Gemeinden, die keine Ortpolizeibehörden sind, dieses Recht nicht zu. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG können Gemeinden als Verwaltungsverband oder Verwaltungsgemeinschaft Aufgaben gemeinsam erfüllen. Damit haben Verwaltungsverbände und auch die nach § 36 Abs. 1 SächsKomZG erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft das Recht, einen gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu bestellen⁴². § 7 Abs. 1 SächsKomZG beschreibt den Übergang von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden auf den Verwaltungsverband, was die Aufgaben der Ortpolizeibehörde miteinschließt. Zusätzlich gehen auch alle rechtlichen Eigenschaften der Mitgliedsgemeinden als Ortpolizeibehörde auf den Verwaltungsverband über. Das heißt, dass die Mitgliedsgemeinden selbst nicht mehr Ortpolizeibehörden i. S. d. SächsPBG sind, sondern der Verwaltungsverband an sich für das komplette Verbandsgebiet⁴³. Andere Polizeibehörden, wie beispielsweise die Landratsämter als Kreispolizeibehörde, können sich nicht der gemeindlichen Vollzugsbediensteten bedienen und haben somit keine eigenen Vollzugsbediensteten. Sie müssen sich an den Polizeivollzugsdienst hinsichtlich der Regelungen über die Vollzugshilfe oder Amtshilfe wenden, wenn polizeiliche Vollzugsaufgaben zu erledigen sind.

6.1 Aufgaben und Befugnisse

Dem gemeindlichen Vollzugsbediensteten können bestimmte polizeiliche Vollzugsaufgaben durch die Ortpolizeibehörden übertragen werden. Diese Aufgaben bestimmt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 SächsPBG das SMI durch Rechtsverordnung.

So legte das SMI mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete, die an die gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragbaren Aufgaben fest. Die Verordnung wurde bisher alleinig 2001 geändert. Dabei wurde in den Aufgabenkatalog der Vollzug der Vorschrift zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden mit aufgenommen. Die Rechtsverordnung befindet sich jedoch nun abermals in Überarbeitung. § 1 der Rechtsverordnung listet neun polizeiliche Aufgabengebiete auf, welche durch die Ortpolizeibehörden auf den Gemeindevollzugsbediensteten übertragen werden können. Diese sind:

⁴¹ Vgl. Lauber, Kriminalpräventive Wirksamkeit der Stadtpolizei, S. 139.

⁴² Vgl. Elzermann/Schwier, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 2 zu § 80.

⁴³ Vgl. ebd., Rn. 17 zu § 64.

- die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs,
- der Vollzug von Satzungen, Orts- und Kreispolizeiverordnungen,
- der Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen,
- der Vollzug der Vorschriften über das Sammlungswesens, der Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- der Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
- der Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- der Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie
- der Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

Die Ortpolizeibehörden können aus diesem Katalog frei auswählen, welche Aufgaben sie an den Gemeindevollzugsbediensteten übertragen. Bei dieser Auswahl spielen Faktoren, wie die örtlichen Bedürfnisse der Einwohner oder die mögliche Ausrüstung der Bediensteten eine wichtige Rolle. So können auch nur Teilbereiche aus dem Katalog ausgewählt oder spezielle polizeiliche Vollzugshandlungen gar ausgenommen werden. Wenn beispielsweise das Aufgabengebiet der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs nicht als gesamte Aufgabe übernommen werden möchte, kann auch nur die Aufgabe der Überwachung der Vorschriften über das Halten und Parken an den Gemeindevollzugsbediensteten übertragen werden. Genauso kann von gewissen Formen des unmittelbaren Zwangs abgesehen werden.⁴⁴

Nach § 2 der Rechtsverordnung haben die Ortpolizeibehörden öffentlich bekanntzumachen, welche polizeilichen Vollzugsaufgaben sie an die gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen haben.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 SächsPBG bleibt die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes unberührt. Bei der Wahrnehmung der betreffenden polizeilichen Vollzugsaufgaben besteht also zwischen dem von der Ortpolizeibehörde bestellten gemeindlichen Vollzugsdienst und den staatlichen Polizeidienststellen eine konkurrierende Zuständigkeit. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten handeln nach den Vorschriften des SächsPBG. Im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorschriften des SächsPVDG oder anderen Regelungen, nach denen der Polizeivollzugsdienst tätig wird, handeln, da sie die Stellung eines Polizeivollzugsbediensteten annehmen. So kann der Gemeindevollzugsbedienstete aber nicht die polizeilichen Aufgaben übernehmen, die ausschließlich von dem Polizeivollzugsdienst wahrgenommen werden dürfen. Beispielsweise wenn eine Polizeibehörde Vollzugshilfe ersucht, ist ausschließlich der

⁴⁴ Vgl. Elzermann/Schwier, Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 12-14 zu § 80.

Polizeivollzugsdienst dazu verpflichtet.⁴⁵ Die örtliche Zuständigkeit des gemeindlichen Vollzugsbediensteten begrenzt sich auf das Gebiet der Gemeinde nach § 7 Sächs-GemO, sodass dieser die ihm übertragenen Aufgaben lediglich in dem Bereich der Gemeinde, für die er tätig wird, erfüllen kann.

6.1.1 Gemeindlicher Vollzugsbediensteter als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 VOErmpStA sind gemeindliche Vollzugsbedienstete im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Erforderlich dafür ist, dass dieser mindestens zwei Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig ist und zusätzlich das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft unterstützen die Staatsanwaltschaft bei ihrer Arbeit beispielsweise durch Ermitteln von Tatverdächtigen oder das Sicherstellen von Beweisen. Sie sind nach § 163 StPO, wie auch die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, mit besonderen strafrechtlichen Befugnissen ausgestattet und dürfen besondere Maßnahmen anordnen und ausführen, um bei Gefahr im Verzug die Verfolgung von Straftaten nach den Voraussetzungen des § 152 GVG aufzunehmen. So stehen den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft als Befugnisse die Identitätsfeststellung nach § 163 b StPO oder der Platzverweis nach § 164 StPO zu.⁴⁶

6.1.2 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Aus ihrer Stellung als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, unter den in Kapitel 6.1.1 genannten Voraussetzungen, sind einzelne Gemeindevollzugsbedienstete auch zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berechtigt. Auch hier ist die Grundlage § 152 GVG. Demnach können Gemeindevollzugsbedienstete die Identitäten von Personen durch das Festhalten gemäß § 163 b StPO erheben, um Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Dabei sind sie auch ermächtigt, in den fließenden Verkehr einzugreifen, um einen Verkehrsteilnehmer anzuhalten. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 13 SächsPBG zu legen. Eine systematische Überwachung des Verkehrs durch den Gemeindevollzugsdienst liegt allerdings nicht in seiner Zuständigkeit. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr bedarf somit einer ausdrücklichen Übertragung durch die Ortpolizeibehörde, da für den fließenden Verkehr gemäß § 36 StVO primär der Polizeivollzugsdienst zuständig ist.⁴⁷

⁴⁵ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 8 zu § 9.

⁴⁶ Vgl. ebd., Rn. 5 zu § 9.

⁴⁷ Vgl. ebd., Rn. 4 zu § 9.

6.1.3 Identitätsfeststellung

Um eine Entscheidung über die zu ergreifenden polizeibehördlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu treffen, ist in den meisten Fällen vorab eine Identitätsfeststellung grundlegend erforderlich.

Personen- oder auch Identitätsfeststellung i. S. d. § 18 SächsPBG ist das Ermitteln der Identität einer Person, bzw. das Feststellen, wer eine gewisse Person ist. Dafür sind in erster Linie die personenbezogenen Daten, wie der Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, die Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit von Belangen. Diese Daten werden meist durch das Anfordern der Personalien oder durch mitgeführte Ausweispapiere des Betroffenen festgestellt. Es können aber auch persönliche Merkmale, wie beispielsweise Tattoos, Piercings, Narben und Muttermale zur eindeutigen Identifikation beitragen. Wenn dies zur eindeutigen Klärung der Identität einer Person nicht ausreicht, können im Einzelfall weitere Daten angefordert werden. Im Falle, dass die Daten auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden können oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass unrichtige Angaben gemacht wurden, darf die betroffene Person nach § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsPBG durchsucht oder festgehalten werden, beispielsweise bei der Verweigerung der Herausgabe von Personalien oder bei der Behinderung durch Dritte. Der Betroffene ist dabei zu belehren, dass er bei falschen Angaben der Personalien eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 OWiG begeht. Diese Ordnungswidrigkeit ist mit einer Geldbuße bis zu 1000 € sanktioniert. Durch das Festhalten stellt die Personenfeststellung eine Freiheitsbeschränkung und somit einen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 GG dar. Aufgrund dessen ist die betroffene Person nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf über den Grund der Feststellung seiner Identität zu unterrichten.⁴⁸

Die Identitätsfeststellung nach § 18 Abs. 1 und 2 SächsPBG, genauso wie die Prüfung von Berechtigungsscheinen nach Abs. 3, stellen Grundrechtseingriffe in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. Art. 33 SächsVerf verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar und bedarf somit einer gesetzlichen Ermächtigung. Dieser Eingriff in das Grundrecht ist jedoch verhältnismäßig nicht so schwerwiegend, wie beispielsweise der Grundrechtseingriff bei der Anwendung der Ingewahrsamnahme. Die Ermächtigungsgrundlage für die Polizeibehörden ist im § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsPBG geregelt.

Mit der Identitätsfeststellung sollen Gefahren abgewehrt und private Rechte geschützt werden. Das heißt, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in absehbarer Zeit eintreten wird oder

⁴⁸ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 2 zu § 18.

sogar schon eingetreten ist, dann darf der Gemeindevollzugsdienst eine Identitätsfeststellung durchführen, um möglicherweise die für wahrscheinlich gehaltene Gefahr abzuwehren⁴⁹. Der gemeindliche Vollzugsdienst kann auch die Identität eines Tierhalters feststellen, wenn er diesen beobachtet, wie dessen Tier einen Sachschaden verursacht und somit die privaten Rechte eines Dritten verletzt⁵⁰. Dabei spricht man von der Inanspruchnahme des Zustandsstörers gemäß § 15 SächsPBG.

Eine ähnliche Regelung zur Identitätsfeststellung enthält der § 15 SächsPVDG. Insbesondere Abs. 1 Nr. 1 und 8 sind vergleichbare Normen mit dem § 18 Abs. 1 SächsPBG. Das impliziert eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst. Die konkurrierende Zuständigkeit ist nur gegeben, wenn es sich bei der Maßnahme nicht um die Vorbeugung oder Verfolgung von Straftaten handelt, da in diesem Fall der Polizeivollzugsdienst originär zuständig ist.

Fraglich ist zudem, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn der Gemeindevollzugsdienst, genau wie der Polizeivollzugsdienst gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG, die Identität von Personen feststellen darf, die sich an verrufenen Orten aufhalten. Ein Ort ist verrufen, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass dort regelmäßig Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich unter Verstoß gegen Aufenthaltsanordnungen oder Kontaktverboten treffen oder sich dort Straftäter verbergen⁵¹. Da der Gemeindevollzugsdienst die primäre Aufgabe der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat und die Begehung von Straftaten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, wäre es sinnvoll, wenn er im Rahmen der Präsenz die Identität von Personen an solchen Orten erheben darf. Der Gemeindevollzugsdienst könnte somit die Erstmaßnahmen treffen und die Person im späteren Verlauf an den Polizeivollzugsdienst zur weiteren Verfolgung der begangenen Straftaten übergeben.

Vor allem in den großen Gemeinden wäre eine solche Handhabung äußerst sinnvoll. So beinhaltet die Polizeiverordnung der Stadt Dresden beispielsweise in der Dresdner Neustadt die Alaunstraße und der Alaunpark als verrufene Orte. Vor allem zu den Nachtzeiten kommt es dort häufig zu Körperverletzungsdelikten, Sachbeschädigungen und Handel mit Betäubungsmitteln. Das erfordert eine sehr hohe Präsenz des Polizeivollzugsdienstes und verursacht somit auch enorme Kosten. Der Polizeivollzugsdienst könnte somit sehr stark entlastet werden, wenn der Gemeindevollzugsdienst auch mit seinen Bediensteten an verrufenen Orten Präsenz zeigen könnte und die Identitäten feststellen dürfte.

⁴⁹ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 3 zu § 18.

⁵⁰ Vgl. ebd., Rn. 4 zu § 18.

⁵¹ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 6 zu § 15.

6.1.4 Platzverweisung

Zu den Standardmaßnahmen des Gemeindevollzugsdienstes kann ebenfalls der Platzverweis gehören. Dieser stellt einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG oder, wenn er gegen mehrere Personen gerichtet ist, eine Allgemeinverfügung i. S. d. § 35 Satz 2 VwVfG dar.

Der Platzverweis ist einerseits im § 20 SächsPBG geregelt, andererseits enthält der § 18 SächsPVDG eine identische Regelung. Dieser stellt sowohl das Gebot dar, einen gewissen Ort zu verlassen, ebenso kann er verbieten, einen gewissen Ort zu betreten. Dabei muss sich das Gebiet, auf den sich der Platzverweis bezieht, auf eine bestimmte überschaubare Größe begrenzen, wie zum Beispiel ein bestimmtes Gebäude oder ein Platz. Jedoch darf sich der Ort nicht auf ein zu großes Areal, wie ganze Stadtteile oder gar komplette Gemeinden beziehen⁵², sondern das Gebiet sollte durch eine räumliche Abgrenzung der Umgebung, zum Beispiel der Natur mitbestimmt werden⁵³. Dabei kann dem Störer angewiesen werden, in welche Entfernung oder zumindest in welche Richtung dieser sich zu entfernen hat, um in Einzelfällen die Gefahr nicht zu erhöhen oder um zu verhindern, dass der Betroffene sich nicht in eine Gefahr begibt. Jedoch ist ausgeschlossen, dass hierbei ein konkreter Ort vorgeschrieben wird.⁵⁴ Des Weiteren setzt die Platzverweisung das Vorhandensein einer konkreten Gefahr nach § 4 Nr. 3 Buchstabe a SächsPVDG für die öffentliche Sicherheit voraus. Handelt es sich lediglich um eine Gefahr für die öffentliche Ordnung nach § 4 Nr. 2 SächsPVDG, darf nach dem Wortlaut des § 20 Satz 1 SächsPBG kein Platzverweis erteilt werden.

Der Platzverweis darf grundlegend nur vorübergehend ausgesprochen werden, das heißt, nicht über eine längere Dauer. Sehr umstritten ist die Frage nach der konkreten Dauer. Wo einige der Meinung sind, er dürfe nur für ein paar Stunden erteilt werden, geht die Meinung anderer in die Richtung, dass der Platzverweis sogar über eine Woche angeordnet werden darf. So ist *Schenke* der Ansicht, dass ein Platzverweis nicht länger als für 24 Stunden ausgesprochen werden dürfte, da es sich anderenfalls um ein Aufenthaltsverbot handele⁵⁵. Anderer Ansicht sind *Elzermann/Schwier*. Diese schreiben, dass in der Regel eine oder mehrere Personen bis zu etwa drei Tagen des Platzes verwiesen werden können. Das ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 26 Nr. 3 Teilsatz 3 SächsPVDG. Demnach kann durch richterliche Entscheidung die Freiheitsentziehung aufgrund der Durchsetzung eines Platzverweises nicht mehr als drei Tage betragen. Da

⁵² Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 3 zu § 18.

⁵³ Vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 145.

⁵⁴ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 7 zu § 18.

⁵⁵ Vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 145.

die Platzverweisung ein milderes Mittel als der Durchsetzungsgewahrsam ist, wäre es widersinnig, wenn ersteres länger angeordnet werden dürfte.⁵⁶

Die Platzverweisung soll zum Beispiel dem Zweck dienen, Ruhestörungen zu beseitigen oder vor drohenden Gefahren zu schützen. Beispielhaft erwähnt der § 20 Satz 2 SächsPBG, dass insbesondere Personen, die den Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfs- und Rettungsdienste behindern, des Platzes verwiesen werden sollen. Weiterhin kann einer Menschenmenge ein Platzverweis erteilt werden, wenn sie sich trotz eines Demonstrationsverbotes versammelt und auch nach Aufforderung der Polizei oder des gemeindlichen Vollzugsbediensteten nicht auflöst und weiter demonstriert. Ein anderes Beispiel ist die Erteilung eines Platzverweises aufgrund einer Bombendrohung. Hier soll durch die Räumung eines bestimmten Ortes verhindert werden, dass Menschen verletzt oder getötet werden.

Wenn der gemeindliche Vollzugsbedienstete also eine ihm übertragene Aufgabe wahrnimmt, kann er die Maßnahme des Platzverweises anwenden, soweit diese im Zusammenhang mit seiner Aufgabe steht. Im Konkreten wäre das der Fall, wenn zum Beispiel eine Gaststätte schließen möchte, sich dort allerdings noch trinkdurstige Personen aufhalten und diese nicht verlassen wollen, so kann der Gemeindevollzugsdienst diesen Personen einen Platzverweis aussprechen und somit das Hausrecht des Inhabers durchsetzen.

Neben dem Platzverweis, gibt es als ähnliche Maßnahmen die Aufenthaltsanordnung nach § 21 SächsPVDG und die Wohnungsverweisung nach § 19 SächsPVDG. Mit der Aufenthaltsanordnung kann bewirkt werden, dass einer Person der Aufenthalt in einem Gemeindegebiet oder Gemeindegebietsteil untersagt wird, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Person dort innerhalb absehbarer Zeit eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird. In Abgrenzung zum Platzverweis, ist die Aufenthaltsanordnung nicht nur punktuell angelegt, sondern auf einen längeren Zeitraum bis zu drei Monaten ausgerichtet. Auch der Ort ist bei der Aufenthaltsanordnung nicht auf eine überschaubare Örtlichkeit begrenzt, sondern kann sich auf ganze Gemeindegebiete beziehen.⁵⁷ Der Zweck einer Aufenthaltsanordnung kann ausschließlich das längerfristige Fernhalten von einem gewissen Gebiet eines potenziellen Straftäters sein. Die Wohnungsverweisung ermöglicht es, eine Person aus ihrer Wohnung, einschließlich dem unmittelbar angrenzenden Bereich, zu verweisen und ihr die Rückkehr in diesem Bereich zu untersagen. Die Wohnungsverweisung kommt beispielsweise im Falle von häuslicher Gewalt zum Einsatz.

⁵⁶ Vgl. Elzermann/Schwier, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Rn. 4 zu § 21.

⁵⁷ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 4 zu § 21.

Dem gemeindlichen Vollzugsdienst ist jedoch ausschließlich die Erteilung von Platzverweisen erlaubt. Die Befugnis für Aufenthaltsanordnungen und Wohnungsverweisungen hat einzig und allein der Polizeivollzugsdienst und darf demzufolge nicht vom Gemeindevollzugsdienst übernommen werden.

6.1.5 Gewahrsam

Wird die polizeiliche Maßnahme des Gewahrsams nach § 22 SächsPVDG angewendet, so wird schwerwiegend in das Grundrecht auf Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG eingegriffen. Daher ist hier eine ausführliche Regelung besonders wichtig.

Gewahrsam beschreibt das Hindern einer Person, sich von einem bestimmten Ort zu entfernen. Voraussetzung für den Gewahrsam ist eine Freiheitsentziehung. Eine Freiheitsbeschränkung, zum Beispiel das kurze Festhalten einer Person zur Identitätsfeststellung, ist nicht ausreichend für die Tatbestandsvoraussetzung des Gewahrsams. Von einer Freiheitsentziehung ist also die Rede, wenn einer Person ihre - tatsächlich und rechtlich an sich gegebene - körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird⁵⁸. Hingegen liegt eine bloße Freiheitsbeschränkung beispielsweise im Falle eines Platzverweises vor.⁵⁹

Durch die Ingewahrsamnahme kann gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsPVDG eine Person vor einer Gefahr für Leib und Leben geschützt werden (Schutzgewahrsam), gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung verhindert werden (Unterbindungsgewahrsam), gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 SächsPVDG eine Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung, ein Kontaktverbot oder eine Wohnungsverweisung durchgesetzt werden (Durchsetzungsgewahrsam) oder gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG die Identität einer Person festgestellt werden (Gewahrsam zur Identitätsfeststellung)⁶⁰. Aber auch Minderjährige können nach § 22 Abs. 2 SächsPVDG in Gewahrsam genommen werden, wenn sich diese der Aufsicht der Personensorgeberechtigten, in der Regel sind das die Eltern der Minderjährigen, entziehen. So werden die Minderjährigen keiner Gefahr ausgesetzt und können den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden.⁶¹

⁵⁸ BVerfGE 105, 239.

⁵⁹ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 3-4 zu § 22.

⁶⁰ Vgl. ebd., Rn. 8-13 zu § 22.

⁶¹ Vgl. ebd., Rn. 14 zu § 22.

Jedoch gibt es im SächsPBG keine vergleichbare Regelung, weswegen der Gemeindevollzugsbedienstete nicht befugt ist, Personen in Gewahrsam zu nehmen. Zudem verfügen die Polizeibehörden nicht über eine Gewahrsamseinrichtung oder vergleichbares, um betroffene Personen unterzubringen. Somit ist ausschließlich der Polizeivollzugsdienst für diese Maßnahme zuständig.

Dabei wäre bei der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsbediensteten besonders diese Einzelmaßnahme von großer Wichtigkeit. Insbesondere der Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben bedürfen eine Dringlichkeit, die der Polizeivollzugsdienst nicht in allen Fällen gewähren kann.

Die Rechtsprechung hat für den Polizeivollzugsdienst festgelegt, dass Gewahrsam auch schon vorliegt, wenn der Polizeivollzugsdienst eine oder mehrere Personen einkreist, um die Identität festzustellen. Dabei handelt es sich um Identitätsgewahrsam, da sich die Personen nicht mehr von dem Ort fortbewegen können.⁶²

Somit ist es fraglich, ob diese Regelung ebenso für den Gemeindevollzugsdienst anzuwenden wäre. Wenn der Gemeindevollzugsdienst dies nicht dürfte und in der Maßnahme die Identität der beteiligten Personen feststellen will, müsste er den Personen so lange hinterherlaufen, bis der Polizeivollzugsdienst die Personen übernehmen kann. Wenn dem Gemeindlichen Vollzugsbediensteten beispielsweise gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 VO-GVD die Aufgabe des Schutzes öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung von der Ortspolizeibehörde übertragen worden ist und sich eine größere Personengruppe auf einem Kinderspielplatz aufhält, die Ruhe stört und den Spielplatz verunreinigt, so wäre die Identitätsfeststellung aller beteiligten Personen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Eine explizite Ausgestaltung, wie der § 22 SächsPVDG, ist wahrscheinlich nicht notwendig und würde die Grenzen der Zuständigkeiten überschreiten. Allerdings wäre eine solche Ausnahmeregelung, zur kurzfristigen Freiheitsentziehung zum Zwecke der Identitätsfeststellung in Form einer Einkesselung durch mehrere Gemeindevollzugsbedienstete, im § 18 SächsPBG äußerst vorteilhaft, um eine unverzügliche und reibungslose Behebung oder Verfolgung der Störung gewährleisten zu können.

6.1.6 Durchsuchung von Personen und deren Sachen

Bei der Durchsuchung einer Person oder ihrer Sachen wird zielgerichtet nach etwas gesucht, dass mit bloßer äußerlicher Betrachtung nicht sofort zu erkennen ist. Dabei wird

⁶² Vgl. BVerfG, 1 BvR 289/15, Rn. 19.

grundsätzlich in eine Reihe von Grundrechten eingegriffen. So wird in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, durch die Freiheitsbeschränkung die Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 GG.

Durch die ähnlichen Regelungen im SächsPVDG und SächsPBG, gemäß der Durchführung von Durchsuchungen von Personen und deren Sachen, besteht zwischen dem Gemeindevollzugsdienst und dem Polizeivollzugsdienst eine konkurrierende Zuständigkeit. Der Wortlaut der Durchsuchungen bezüglich der Gefahrenabwehr ist in beiden Vorschriften nahezu identisch, allerdings ist der Gemeindevollzugsdienst in Bezug auf Durchsuchungen zur Verhinderung, Verfolgung und Vorbeugung von Straftaten ausgeschlossen, da die originäre Zuständigkeit ausschließlich bei dem Polizeivollzugsdienst liegt.⁶³ Gemeindevollzugsbedienstete dürfen gemäß § 21 Abs. 1 SächsPBG eine Person durchsuchen, wenn sie nach dem SächsPBG oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden darf, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen oder Tiere mit sich führt, die nach § 25 SächsPBG sichergestellt werden können oder die Person sich erkennbar in einer der freien Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet und dies zur Feststellung und Abwendung einer sie betreffenden Gefahr erforderlich ist. Gemäß § 22 SächsPBG darf der Gemeindevollzugsbedienstete die Sache einer Person durchsuchen, wenn sie von der Person mitgeführt wird und diese nach § 21 SächsPBG durchsucht werden darf, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr Sachen oder Tiere befinden, die nach § 25 SächsPBG sichergestellt werden dürfen oder sich in der Sache eine Person befindet, die sich in einem der Willensbildung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet und für sie dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

Bei der Durchsuchung von Personen werden nach § 21 SächsPBG, deren am Körper befindlichen Kleidungsstücke, aber auch der unbedeckte Körper und natürlichen Körperöffnungen, die ohne den Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu erreichen sind, durchsucht und abgetastet. Zu den natürlichen Körperöffnungen zählen zum Beispiel der Mundraum, die Nasenhöhlen oder der Gehörgang. Eine Überprüfung im Genitalbereich ist jedoch auszuschließen⁶⁴. Zusätzlich dürfen nach § 21 Abs. 2 SächsPBG Personen grundlegend nur von Personen des gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden. Besonders schwierig gestaltet sich diese Umsetzung bei Personen, die sich keinem Geschlecht oder nicht ihrem biologischen Geschlecht zugehörig fühlen. Dann besteht die Möglichkeit, sich an dem Geschlecht, welches im Personalausweis der betroffenen Person niedergeschrieben ist, oder anhand der optischen Geschlechterausprägung zu orientieren. Dabei ist es dennoch ratsam, die betroffene Person zu befragen,

⁶³ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 1 zu § 21, Rn. 1 zu § 22.

⁶⁴ Vgl. VGH Bayern, NVwZ-RR 1999, S. 310.

welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlt, um sich rechtlich abzusichern und entsprechend handeln zu können. Bei einer Missachtung des Grundsatzes der gleichgeschlechtlichen Durchsuchung wird in die Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen und muss daher zwingend gewahrt werden. Von der gleichgeschlechtlichen Durchsuchung kann abgewichen werden, wenn eine unverzügliche Durchsuchung aufgrund einer drohenden Gefahr für Leib und Leben des jeweils Betroffenen, eines Dritten oder des gemeindlichen Vollzugsbediensteten erforderlich erscheint.

Wenn eine Person nach § 21 SächsPBG durchsucht werden darf, so ist prinzipiell die Durchsuchung der mitgeführten Sachen dieser Person nach § 22 Nr. 1 SächsPBG ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen zulässig⁶⁵. Klassische Beispiele dafür sind mitgetragene Kleidungsstücke, Rucksäcke, Taschen, Koffer oder sonstige Behältnisse, die der Betroffene mit sich führt. Das Mitsichführen bedeutet, dass die jeweilige Person zum Zeitpunkt der Durchsuchung die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache hat. Einerseits ist das der Fall, wenn sich die Sache in unmittelbarer Nähe der Person befindet oder die Sache etwas weiter entfernt ist, aber der Betroffene Kenntnis über die genaue Örtlichkeit der Sache hat. Andererseits beinhaltet die tatsächliche Sachherrschaft auch die Gewahrsamssphäre der Person über die Sache, auch wenn dieser keine genauen Kenntnisse über die Befindlichkeit der Sache hat. Also beispielsweise, wenn eine Person zum Verschleiern der Sachherrschaft eines Gegenstandes diesen in eine Buschreihe wirft, wie ein Messer oder Betäubungsmittel, so weiß er nicht die genaue Stelle, wo der Gegenstand liegt, jedoch kennt er die grobe Örtlichkeit.

Fraglich ist allerdings, warum die Überprüfung des Genitalbereiches einer Person dem Gemeindevollzugsdienst im Gegensatz zum Polizeivollzugsdienst bei der Durchsuchung verwehrt wird. Der Polizeivollzugsdienst darf gemäß § 27 Abs. 2 SächsPVDG eine Person durchsuchen, wenn dies nach den Umständen der Sicherung eines Polizeibeamten oder zum Schutz eines Dritten gegen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich erscheint. Er darf also eine Person vollumfänglich durchsuchen und der Genitalbereich ist dabei nicht ausgeschlossen. Dies dient vor allem der Eigensicherung der Polizeibeamten.⁶⁶ Da der Gemeindevollzugsdienst oftmals mit demselben Klientel zu tun hat, wäre es nur folgerichtig, wenn auch dieser die Maßnahme der Durchsuchung der Person in dem Umfang wie der Polizeivollzugsbedienstete vollziehen kann, um die eigenen Bediensteten vor Übergriffen zu schützen.

⁶⁵ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 3 zu § 22.

⁶⁶ Vgl. Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, Rn. 16 zu § 27.

6.1.7 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

In das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG kann durch den Gemeindevollzugsbediensteten beim Erfüllen seiner polizeilichen Aufgaben eingegriffen werden. Die Durchsuchung der Wohnung nach § 23 Abs. 1 SächsPBG ist auf das Ziel und den Zweck gerichtet, nach Personen, Sachen oder Gefahrenquellen in einer Wohnung zu suchen, die der Wohnungsinhaber von sich aus nicht preisgeben will⁶⁷.

Die Gemeindevollzugsbediensteten dürfen die Wohnung einer Person betreten und durchsuchen, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte abzuwehren. Zudem ist das auch möglich, um in der Wohnung befindliche Sachen oder Tiere zu finden, welche nach § 25 SächsPBG sichergestellt werden können. Voraussetzung dafür sind Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Wohnung diese sicherzustellenden Sachen oder Tiere befinden.

Unter den Begriff der Wohnung fallen dabei Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes umfriedetes Besitztum. Der Wohnungsbegriff ist dabei sehr weit auszulegen. Eine Wohnung dient dem Menschen zur ständigen Benutzung, ohne in der Hauptsache einen Arbeitsraum darzustellen. So kann beispielsweise die Fahrerkabine eines LKWs und ein Hotelzimmer unter den Wohnungsbegriff fallen, jedoch nicht ein leerstehendes Gebäude oder ein PKW. Geschäftsräume sind Räumlichkeiten, die einem Gewerbe dienen, wie beispielsweise eine Werkstatt, Büroräume und sogar Zirkuszelt. Bei befriedetem Besitztum handelt es sich um Grundstücke und andere bauliche Anlagen, die sich erkennbar von der Umgebung abheben. Zudem muss die Fläche ein dingliches Hindernis gegen das unbefugte Betreten anderer Personen gesichert sein. Dabei muss diese Einfriedung allerdings nicht zwingend lückenlos geschlossen, noch von bestimmter Höhe sein. Es reicht, wie bereits erwähnt, wenn sich das befriedete Besitztum auch nur optisch erkennbar von der Umgebung abhebt.⁶⁸ Der Bundesgerichtshof hat darüber auch eine Entscheidung getroffen, wie weit das auszulegen ist. Die Entscheidung lautet, dass selbst der Vorgarten mit zur Wohnung gehört, auch wenn das Wohnhaus zur Straße hin nur durch eine kniehohe Hecke abgegrenzt wird und zudem für ca. zwei Meter unterbrochen ist, um eine Möglichkeit für den Eingangsbereich zu schaffen⁶⁹.

Der Wohnungsinhaber hat über die Räumlichkeiten die tatsächliche Verfügungsgewalt. Das kann also der Mieter oder auch der Untermieter sein. Der Wohnungseigentümer kann sich nicht auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13

⁶⁷ Vgl. OVG Hamburg, Bf V 21/96.

⁶⁸ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 2 zu § 23.

⁶⁹ Vgl. BGH, 1 BGs 65/97.

GG berufen, da er die Wohnung nur vermietet und nicht selbst in der Wohnung lebt. Leben in einer Wohnung mehrere Mietparteien, so zum Beispiel in Wohngemeinschaften, können sich alle Inhaber auf das Hausrecht und somit Art. 13 GG berufen. In größeren Unterkünften, wie beispielsweise Internaten, gilt dasselbe für die Leiter der jeweiligen Wohnunterkünfte.

Durchsuchungen werden prinzipiell tagsüber durchgeführt. Ausnahmen gibt es bei Durchsuchungen zur Nachtzeit, die der § 23 Abs. 2 SächsPBG regelt. Dort befindet sich ebenfalls die Legaldefinition der Nachtzeit. Der Gemeindevollzugsdienst darf demzufolge auch in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September von 21.00 Uhr bis 4.00 Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr Wohnungen durchsuchen, unter der Prämisse, dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. So kann er bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte tätig werden. Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr richtet sich nach der Definition gemäß § 4 Nr. 3 Buchstabe b SächsPVDG und meint dabei eine Sachlage, bei der ein schädigendes Ereignis bereits eingetreten ist oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Da der § 23 SächsPBG im Wortlaut fast identisch zu dem § 29 SächsPVDG ist, liegt auch hier eine Konkurrenz der Zuständigkeiten zwischen den beiden Behörden vor. Es gibt nur eine Abweichung, indem der Polizeivollzugsdienst gemäß § 29 Abs. 3 SächsPVDG auch in der Nachtzeit bei einer erheblichen, die Gesundheit Dritter beeinträchtigende Störung, die von der Wohnung aus geht, diese betreten darf. Dies ist im SächsPBG nicht geregelt.⁷⁰

Die Durchsuchung einer Wohnung ist immer an einen Richtervorbehalt gebunden. Dies besagt der § 24 Abs. 1 SächsPBG ausdrücklich. Der Gemeindevollzugsdienst benötigt demzufolge zu jeder Wohnungsdurchsuchung einen richterlichen Beschluss. Die einzige Ausnahme, bei der auf den richterlichen Beschluss verzichtet werden kann, ist beim Vorliegen einer Gefahr im Verzug. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn das Warten auf eine richterliche Entscheidung den Durchsuchungszweck gefährden würde. Damit Gefahr im Verzug rechtmäßig bejaht werden kann, müssen die Tatsachen, die für die Annahme von Gefahr im Verzug vorliegen, ausführlich dokumentiert werden. Ebenso müssen die Bemühungen der Erreichung des Richters vor und unmittelbar nach der Durchsuchung genau protokolliert werden. All das ist notwendig, da es sich bei dem Art. 13 GG um ein sehr hoch gestelltes Grundrecht handelt, welches den Bürger vor dem Eindringen des Staates in den persönlichen Lebensbereich und der Intimsphäre schützt.⁷¹

⁷⁰ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 7 zu § 23.

⁷¹ Vgl. ebd., Rn. 3 zu § 24.

Wenn der Gemeindevollzugsdienst wegen einer Ruhestörung zu einer Wohnung gerufen wird und hinter der Tür laute Hilfeschreie zu vernehmen sind, hat der Gemeindevollzugsdienst Grund zur Annahme, dass Leib oder Leben einer Person in Gefahr ist. Wenn die Nachbarn noch bestätigen, dass die Stimme der Hilfeschreie zu einem der Wohnungsinhaber gehört und der andere Partner schon häufiger gewalttätig geworden sein soll, so ist unmittelbares Einschreiten gefordert, da Tatsachen diese Annahme rechtfertigen. Auf die Entscheidung eines Richters kann nicht mehr gewartet werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 SächsPBG hat der Wohnungsinhaber das Recht bei der Durchsuchung präsent zu sein, um den rechtmäßigen Ablauf überprüfen zu können. Wenn der Wohnungsinhaber nicht anwesend sein kann, dann ist, wenn möglich ein von ihm gewählter Vertreter oder ein unabhängiger Zeuge hinzuzuziehen. Bei dem Zeugen handelt es sich um eine neutrale Person, so beispielsweise der Mitarbeiter des Schlüsseldienstes oder ein Nachbar aus einem anderen Wohngebäude. Wenn der Wohnungsinhaber die Durchsuchung stört, so kann er gemäß § 20 SächsPBG des Platzes verwiesen werden.

Des Weiteren ist dem Inhaber oder seinem Vertreter gemäß § 24 Abs. 3 SächsPBG der Grund der Durchsuchung und die zulässigen Rechtsbehelfe in Form der Rechtsbehelfsbelehrung unmittelbar bekannt zu geben. Dabei handelt es sich um Ordnungsvorschriften, das heißt, dass der Grund der Angabe und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben werden sollten. Falls dies nicht getan wird, ist die Maßnahme jedoch nicht rechtswidrig.⁷²

6.1.8 Sicherstellung und Verwahrung

Die Sicherstellung ist die Begründung bzw. Herbeiführung der hoheitlichen Verfügungsgewalt über eine Sache zur Gefahrenabwehr und um Dritten den Zugriff auf die Sache zu verwehren. Die Sache kann dabei sowohl beweglich, als auch unbeweglich sein. Durch die Sicherstellung von Sachen wird in Art. 14 GG, das Recht auf Eigentum, eingegriffen.⁷³

Der § 25 SächsPBG regelt die Sicherstellung von Sachen. Gemeindevollzugsbedienstete können Sachen sicherstellen, um gegenwärtige Gefahren abzuwehren oder den Eigentümer oder rechtmäßigen Inhaber der Sache vor Verlust oder Beschädigung dieser zu schützen. Zudem können Sachen sichergestellt werden, die von Personen mitgeführt werden, die nach dem SächsPBG oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden dürfen. Dabei kann diese Sache zur Selbsttötung oder Selbstverletzung, Schädigung

⁷² Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 7 zu § 24.

⁷³ Vgl. ebd., Rn. 2 zu § 25.

von Leben oder Gesundheit anderer oder Beschädigung fremder Sachen verwendet werden oder die Flucht für sich oder andere ermöglichen oder erleichtern. Der Gewahrsamsinhaber muss dabei nicht zwingend anwesend sein.

Beispiele für solche Sicherstellungen können sehr vielseitig sein. Zum einen kann der Gemeindevollzugsdienst beispielsweise für die Länge einer Personenkontrolle gefährliche Gegenstände, wie Taschenmesser, Spritzen oder Schlüsselbunde, die die Person bei sich führt, zur Eigensicherung in Verwahrung nehmen und am Ende der Kontrolle wieder aushändigen. Auch gefährliche Hunde können sichergestellt werden, wenn diese eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, indem sie beispielsweise Radfahrer oder Kinder im Park angreifen. Zudem ist auch das Abschleppen von Kraftfahrzeugen eine Sicherstellung i. S. d. § 25 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG, wenn den Fahrern dieser Fahrzeuge in Folge einer Trunkenheitsfahrt oder wegen illegaler Autorennen die Weiterfahrt untersagt wurde. Ein weiteres Beispiel ist die Sicherstellung von leerstehendem Wohnraum, um vor allem in den kalten Jahreszeiten die Obdachlosigkeit zu verhindern oder zu beseitigen, da die Behörden für den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit zuständig sind.⁷⁴

Ein konkretes Beispiel für die Sicherstellung zum Schutz des Eigentums ist, wenn eine Geldbörse dem Gemeindevollzugsdienst zukommt und diese sich für die Zeit in seinem Gewahrsam befindet, bis der Eigentümer oder der Gewahrsamsinhaber identifiziert ist und diesem später ausgehändigt werden kann. Der § 25 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG zielt somit darauf ab die Sache in Verwahrung zunehmen, sodass eine unrechtmäßige Einwirkung Dritter ausgeschlossen werden kann. Somit wird deutlich, dass diese Art der Sicherstellung weniger einen Eingriffscharakter darstellt, sondern viel mehr einen Schutzcharakter aufweist. Auch Tiere, die durch ihren Besitzer misshandelt werden oder wo der Besitzer gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, können sichergestellt und an ein Tierheim übergeben werden.⁷⁵

Der Gemeindevollzugsdienst hat gemäß § 26 SächsPBG bei der Sicherstellung von Sachen, diese in Verwahrung zu nehmen. Verwahrung bedeutet dabei, die sichergestellten Sachen so zu verwahren, dass sie vor einem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sind. Dies kann in Form von Versiegelung, im befriedeten Besitztum oder auch der Verbringung der Sache in geschlossenen Räumen des Gemeindevollzugsdienstes geschehen. Eine Wertminderung der Sachen, beispielsweise durch Beschädigung oder Unbrauchbarmachung ist dabei zu vermeiden. So kann das Beispiel der Sicherstellung von Kraftfahrzeugen vorgebracht werden, da bei dem Abschleppen große Vorsicht geboten ist,

⁷⁴ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeihördengesetz, Rn. 3-6 zu § 25.

⁷⁵ Vgl. ebd., Rn. 7 zu § 25.

um Kratzer oder Dellen zu vermeiden. Daher sind auch vor der Sicherstellung der Sachen Beschädigungen, welche sich bereits an dieser befinden, ausführlich zu dokumentieren, sodass dahingehende Schadensersatzleistungen nicht beansprucht werden können. Auf die sachgerechte Lagerung einzelner Gegenstände ist zu achten. Jedoch hat die marktbedingte Wertänderung einer Sache in diesem Bezug keine Relevanz.⁷⁶

Dem Eigentümer oder dem Gewahrsamsinhaber ist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsPBG eine Bescheinigung über die sichergestellten Sachen auszuhändigen. Dabei sind die sichergestellten Sachen aufzulisten und der Grund der Sicherstellung zu benennen. Diese Regelung schützt die Gemeindevollzugsbediensteten vor ungerechtfertigten Schadensersatzforderungen, genauso dient es dem Interesse des Betroffenen. Wenn der Eigentümer nicht erreichbar ist und ihm somit keine Bescheinigung ausgestellt werden kann, so ist dennoch nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsPBG eine Niederschrift über die Sicherstellung anzufertigen.⁷⁷ Die §§ 27, 28 SächsPBG regeln zusätzlich den Umgang und die spätere Herausgabe der sichergestellten Sachen.

Auch bei dieser Maßnahme ist die konkurrierende Zuständigkeit zwischen Polizeivollzugsdienst und Gemeindevollzugsdienst gegeben, außer bei der Verhinderung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten für die der Polizeivollzugsdienst alleinig zuständig ist⁷⁸.

6.1.9 Gefährliche Hunde

Dem Gemeindevollzugsdienst kann durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete die Aufgabe zum Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden gemäß § 1 Satz 1 Nr. 5 VO-GVD übertragen werden. Gefährliche Hunde im Sinne des GefHundG sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Im Freistaat Sachsen fallen drei Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander unter den Begriff der gefährlichen Hunde. Diese sind in der DVOGefHundG festgeschrieben. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 DVOGefHundG sind diese im konkreten American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pitbull Terrier. Der Satz 2 schließt Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten davon aus. Gemäß § 5 Abs. 4 GefHundG sind Gefährliche Hunde so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der § 6 GefHundG regelt zudem die Anlein- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde außerhalb des umfriedeten

⁷⁶ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 2 zu § 26.

⁷⁷ Vgl. ebd., Rn. 3-4 zu § 26.

⁷⁸ Vgl. ebd., Rn. 6 zu § 25.

Besitztums. Für normale Hunde ist beispielsweise in der Stadt Leipzig die Leinenpflicht an sogenannten Freilaufstandorten aufgehoben, für gefährliche Hunde gilt diese Regelung allerdings trotzdem. Bei einer Abweichung von dieser Norm wird der Gemeindevollzugsdienst zur Abwehr der Gefahr tätig und kann beispielsweise die Sicherstellung und Verwahrung des Hundes gemäß §§ 25, 26 SächsPBG oder die Durchsuchung der Wohnung nach Tieren gemäß § 23 SächsPBG vornehmen. Ob die Übertragung der Aufgabe an den Gemeindevollzugsbediensteten sinnvoll ist, muss die jeweils zuständige Gemeinde im eigenen Ermessen entscheiden. Das kann anhand der vorliegenden Fallzahlen in der jeweiligen Gemeinde abgewogen werden.

So wäre es beispielsweise sinnvoll, wenn in Städten mit mehreren gefährlichen Hunderasse der Gemeindevollzugsdienst vollumfänglich die Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung übertragen bekommt und bei Gemeinden mit geringer Anzahl gefährlicher Hunde der Polizeivollzugsdienst diese Aufgabe übernimmt. Fraglich ist jedoch, ab welcher konkreten Fallzahl die Aufgabe an den gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen werden sollte.

6.2 Mittel des unmittelbaren Zwangs

Beim unmittelbaren Zwang handelt es sich nach § 40 Abs 1 SächsPVDG um die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder den Gebrauch von Waffen.

Durch § 9 Abs. 2 Nr. 3 SächsPBG bestimmt das SMI durch Rechtsverordnung die Mittel des unmittelbaren Zwangs, welche der gemeindliche Vollzugsbedienstete anwenden darf. Dabei wurde im Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 geregelt, dass der Gemeindevollzugsdienst Waffen i. S. d. § 40 Abs. 4 SächsPVDG, mit Ausnahme des Schlagstockes, nicht als Mittel des unmittelbaren Zwangs anwenden darf. Das heißt, dass der Gesetzgeber die Anwendung von Pistolen, Revolvern, Gewehren und Maschinenpistolen nicht zulässt. § 40 Abs. 4 Satz 2 SächsPVDG regelt, dass als Waffen von Spezialeinheiten Vorrichtungen für den Abschuss besonderer Formen von Projektilen durch das SMI zugelassen werden können. Darunter zählen Waffen, wie Gummigeschosse oder die sogenannten Taser. Die Stadt Dresden hat ihre gemeindlichen Vollzugsbediensteten beispielsweise mit dem sogenannten System Pepperball ausgestattet. Pepperballs ist eine Munition, die dem Einsatz von Pfefferspray ähnelt, mit dem Unterschied, dass die Pepperballs mit einem Gewehr über längere Distanzen geschossen werden können. Wie auch bei den Aufgabengebieten, ist die Wahl der Mittel des unmittelbaren Zwangs den Trägern der

Ortspolizeibehörde frei überlassen⁷⁹. Die Anwendung körperlicher Gewalt auf Personen oder Sachen kann dabei auch zugelassen werden. Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt können nach § 40 Abs. 3 SächsPVDG insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe und zum Sprengen von Sachen bestimmte explosive Stoffe eingesetzt werden. Dabei dienen die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nicht nur zur Durchsetzung bestimmter Maßnahmen, sondern auch oft der Eigensicherung.

Für die Anwendung von Mitteln des unmittelbaren Zwangs benötigt der gemeindliche Vollzugsbedienstete jedoch eine entsprechende Aus- und Fortbildung, um über den Umgang mit diesen in Kenntnis gesetzt zu werden. Gleichzeitig muss die jeweilige Gemeinde ihrem Gemeindevollzugsdienst diesbezüglich die Ausstattung zur Verfügung stellen. Damit ist allerdings ein nicht unbeträchtlicher finanzieller und personeller Aufwand für die Träger der Ortspolizeibehörden verbunden, den diese ohne weitere Hilfe nicht aufbringen können. Um dieses Problem zu lösen, müsste der Freistaat die Kommunen dabei unterstützen.

Im Gegensatz zu den Ortspolizeibehörden mit ihren Gemeindevollzugsbediensteten, haben die übrigen Polizeibehörden nach dem SächsPBG keine Befugnisse zur Anwendung von Mitteln des unmittelbaren Zwangs. Sofern diese auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs angewiesen sind, müssen sie sich an den Polizeivollzugsdienst wenden und diesen um Vollzugshilfe ersuchen.⁸⁰

6.3 Anforderungen und Dienstkleidung

Weder im SächsPBG, noch im SächsPVDG werden Zugangsvoraussetzungen für die Übertragung der Funktion des gemeindlichen Vollzugsbediensteten festgeschrieben. Auch eine entsprechende Verordnungsermächtigung gibt es nicht. Aus diesem Grund trifft die Gemeinde eigenverantwortlich und entsprechend der Regelungen des § 61 SächsGemO die Entscheidung, welchen Bediensteten sie die Rolle des gemeindlichen Vollzugsbediensteten überträgt.⁸¹ Dabei muss die Gemeinde durch Aus- und Fortbildung die jeweils erforderliche fachliche Kompetenz des Bediensteten für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereichs gewährleisten. Hierfür gibt es allerdings keinerlei gesetzliche Grundlagen, wie die Aus- und Fortbildung des Gemeindevollzugsdienstes auszugestalten ist. Das ist allerdings fragwürdig, da der Gemeindevollzugsdienst Träger von hoheitlichen Aufgaben ist, auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts handelt und somit eine

⁷⁹ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 3 zu § 9.

⁸⁰ Vgl. ebd., Rn. 4 zu § 9.

⁸¹ Vgl. Elzermann/Schwier, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Rn. 15 zu § 80.

einheitliche und für die Bevölkerung offenkundige Ausgestaltung der Ausbildung sehr wünschenswert ist.

Eine wichtige Voraussetzung bei der Bestellung eines Gemeindevollzugsbediensteten ist, dass dieser in einem Dienstverhältnis nach § 6 SächsPBG i. V. m. § 7 Abs. 1 BeamStG zur Gemeinde steht, welche Trägerin der Ortspolizeibehörde ist. Dies ergibt sich aus der Begrifflichkeit des Gemeindevollzugsbediensteten, da diese Bezeichnung einen gemeindlichen Bediensteten fordert, der polizeiliche Vollzugshandlungen wahrnehmen soll.⁸²

Zur Ausrüstung des Dienstfahrzeuges des gemeindlichen Vollzugsdienstes können aufgrund der Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst der Polizei im Sinne dieser Vorschriften gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVZO mehrere blaue Rundumleuchten und nach § 55 Abs. 3 StVZO auch ein Einsatzhorn dazugehören.⁸³

In Bezug auf die Dienstkleidung des gemeindlichen Vollzugsbediensteten gibt es, wie bei den Zugangsvoraussetzungen, keine Regelungen oder Verordnungsermächtigungen. Das bedeutet, dass die Ortspolizeibehörde selbst über die Uniformgestaltung entscheiden kann, soweit diese eindeutig von der des Polizeivollzugsdienstes unterschieden werden kann. So gleichen die Uniformen und auch die Lackierung der Fahrzeuge des Gemeindevollzugsdienstes in den meisten Fällen stark denen des Polizeivollzugsdienstes, jedoch tragen sie die Aufschrift „Polizeibehörde“ und nicht „Polizei“. Dennoch wäre eine einheitliche Dienstkleidung aller Gemeindevollzugsbediensteten im Freistaat Sachsen für die eindeutige Identifizierung und als Repräsentation einer Institution von Vorteil.

⁸² Vgl. Elzermann/Schwier, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, Rn. 7 zu § 80.

⁸³ Vgl. Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz, Rn. 10 zu § 9.

7 Fazit

Durch die mit der Polizeirechtsnovelle im Jahre 2020 neu entstandenen Gesetze, weist das Polizeirecht in Sachsen nicht mehr, wie bisher, nur Merkmale des Einheitssystems auf, sondern nun auch Merkmale des Trennsystems. Mit diesen Gesetzen haben die Polizeibehörden, der Polizeivollzugsdienst sowie die Bürger mehr Rechtssicherheit und -klarheit. Jedoch sind mit der Aufspaltung des SächsPolG in das SächsPBG und das SächsPVDG viele Befugnisse sehr ähnlich im Wortlaut, teilweise sogar identisch. Dies wiederum führt in den Gemeinden als Träger der Ortspolizeibehörde zu sehr vielen Fragen, da die Zuständigkeiten des Gemeindevollzugsdienstes und des Polizeivollzugsdienstes oft miteinander konkurrieren.

Für die größeren Gemeinden und Städte ist diese Ausgestaltung des gemeindlichen Vollzugsdienstes sehr vorteilhaft, da durch seine Befugnisse der Polizeivollzugsdienst in Hinblick auf die Gefahrenabwehr stark entlastet wird. Es ist auch zu erkennen, dass Städte, wie Leipzig und Dresden, immer mehr den Weg in Richtung einer eigenen „Stadt-polizei“ gehen wollen. Um aber eine noch bessere Zusammenarbeit zwischen den Polizeivollzugsbediensteten und den Gemeindevollzugsbediensteten zu ermöglichen, sollten meines Erachtens dem gemeindlichen Vollzugsdienst an der ein oder anderen Stelle mehr Befugnisse gewährt werden.

Eine Übertragung zusätzlicher Befugnisse auf den gemeindlichen Vollzugsbediensteten, wie beispielsweise die Ingewahrsamnahme, würde allerdings bedeuten, dass diese Regelungen dann nicht nur in den großen Gemeinden, sondern in allen Kommunen Anwendung finden würden. Für die kleineren Gemeinden ist das mit ihren zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mitteln allerdings nicht oder nur schwer zu leisten. Zudem ist das Aufgabenaufkommen in den ländlichen Regionen so gering, dass der Einsatz von einem Gemeindevollzugsdienst in dem Maße nicht effektiv genug wäre. Insbesondere, dass dem Gemeindevollzugsdienst eröffnet wird, Mittel des unmittelbaren Zwangs anzuwenden, stellt die Gemeinden oft vor große Probleme. Die dafür nötige Ausrüstung stellt einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Gemeinden dar. Aber auch eine entsprechende Aus- und Fortbildung, um den gemeindlichen Vollzugsbediensteten den Umgang mit den Mitteln des unmittelbaren Zwangs zu lehren, erfordert zusätzliches Personal, das ohnehin oft nicht ausreicht und gleichzeitig weitere Kosten verursacht.

Aus meiner Sicht lassen die Formulierungen und Ausgestaltungen der Einzelmaßnahmen an der ein oder anderen Stelle noch sehr viele Fragen offen. So zum Beispiel, dass der Gemeindevollzugsdienst als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft keine

Befugnis zur Ingewahrsamnahme hat. Auch ist meinerseits fraglich, ob der Gemeindevollzugsdienst die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes ohne weiteres übernehmen kann, da der Polizeivollzugsdienst viele komplexe Einstellungsvoraussetzungen im Vergleich zum Gemeindevollzugsdienst aufweist.

In meinen Augen würde eine einheitliche Dienstkleidung sowie eine einheitliche Lackierung der Dienstfahrzeuge für den Gemeindevollzugsdienst im ganzen Freistaat Sachsen zu einer eindeutigen Wiedererkennung beitragen. Ebenfalls sollte deutschlandweit ein einheitlicher Begriff der Polizeibehörde eingeführt werden, um durch die zum Teil ähnlichen Begriffe, die jedoch unterschiedliche Bedeutungen aufweisen, einer möglichen Verwechslung vorzubeugen.

Abschließend ist zu bemerken, dass die Entlastung des Polizeivollzugsdienstes durch den Gemeindevollzugsdienst eine sinnvolle gesetzliche Regelung ist, jedoch die Rechtsverordnung dahingehend noch weitere Änderungen benötigt, um die Befugnisse des Gemeindevollzugsdienstes klar von denen des Polizeivollzugsdienstes zu trennen.

Kernsätze

1. Die Trennung des Sächsischen Polizeigesetzes in das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz und Sächsische Polizeibehördengesetz sorgte für mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Datenverarbeitung für die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst.
2. Im Gesetzesentwurf zum SächsPBG sind verfahrensrechtliche Vereinfachungen bei den Befugnissen sowie Erweiterungen der polizeibehördlichen Befugnisse für eine effektive Aufgabenerfüllung der Polizeibehörden enthalten.
3. Den Gemeinden wird bei der Entscheidung der übertragbaren Aufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsbediensteten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt.
4. Der Zweck des Gemeindevollzugsdienstes ist, den Polizeivollzugsdienst zu entlasten und die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.
5. Um eine effektivere Zusammenarbeit zwischen dem gemeindlichen Vollzugsdienst und dem Polizeivollzugsdienst zu gewährleisten, müssten dem Gemeindevollzugsbediensteten mehr Befugnisse eingeräumt werden.
6. Durch den Einsatz des gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit einem umfangreichen Aufgabengebiet ergeben sich für die Kommunen hohe finanzielle und personelle Belastungen, die ohne weitere Hilfe nicht zu bewältigen sind.
7. Für die Zugangsvoraussetzungen des gemeindlichen Vollzugsbediensteten sowie für seine Dienstkleidung gibt es weder gesetzliche Regelungen noch entsprechende Verordnungsermächtigungen.

Literaturverzeichnis

- Elzermann, Hartwig:** *Sächsisches Polizeibehördengesetz - Kommentar*, 1. Auflage Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, 2021.
- Elzermann, Hartwig; Schwier, Henning:** *Polizeigesetz des Freistaates Sachsen - Kommentar für Praxis und Ausbildung*, 5., überarbeitete Auflage Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag, 2014.
- Kingreen, Thorsten; Poscher, Ralf;** begründet und bis zur 7. Auflage bearbeitet von: Pieroth, Bodo; Schlink, Bernhard; Kniesel, Michael: *Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht*, 11. Auflage München: C.H. Beck oHG, 2020.
- Knemeyer, Franz-Ludwig; Müller, Wolfgang:** *Neues Polizeirecht in den jungen Bundesländern*, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Nr. 5/1993, S. 437-441, 1993.
- Kugelmann, Dieter:** *Polizei- und Ordnungsrecht*, 2. Auflage Berlin, Heidelberg: Springer, 2012.
- Lauber, Karsten:** *Kriminalpräventive Wirksamkeit der Stadtpolizei - Eine Untersuchung am Beispiel des Leipziger Stadtordnungsdienstes*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2022.
- Mußmann, Eike:** *Allgemeines Polizeirecht in Baden-Württemberg - Systematische Darstellung*, 4., überarbeitete Auflage Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg, 1994.
- Rommelfanger, Ulrich; Rimmel, Peter:** *Polizeigesetz des Freistaates Sachsen. Mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften*, 1. Auflage Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg, 2000.
- Sächsische Staatskanzlei:** *Normenhistorie*, Stand vom 27.03.2023, verfügbar unter: https://www.revosax.sachsen.de/law_versions/39874/impacts [letzter Zugriff: 27.03.2023].
- Sächsischer Landtag:** Drucksache 6/14791, *Gesetzesentwurf der Staatsregierung – Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen* vom 18.09.2018, verfügbar unter: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14791&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=0&dok_id=undefined [letzter Zugriff: 27.03.2023].
- Sächsisches Ministerium des Innern:** *Freiheit sichern - Rechtsstaat durchsetzen* vom 10.03.2023, verfügbar unter: <https://www.polizeirecht.sachsen.de/> [letzter Zugriff: 27.03.2023].
- Schenke, Wolf-Rüdiger:** *Polizei- und Ordnungsrecht*, 11., überarbeitete Auflage Heidelberg: C.F. Müller, 2021.
- Schwier, Henning; Lohse, Frank:** *Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz - Kommentar für Praxis und Ausbildung*, 6., überarbeitete Auflage Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag, 2023.
- Thiel, Markus:** *Polizei- und Ordnungsrecht*, 4. Auflage Baden-Baden: Nomos, 2020
- Wagner, Erwin:** *Polizeirecht*, Baden-Baden: Nomos, 1999.

Rechtsprechungsverzeichnis

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16.07.1998 - 24 ZB 98.850 -

Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 14.03.1997, 1 BGs 65/97

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senates vom 02. November 2016 - 1 BvR 289/15 -, Rn. 1-28

Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Mai 2002 - 2 BvR 2292/00 -, Rn. 1-36

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Oktober 1996 - Bf V 21/96 -

Rechtsquellenverzeichnis

- Beamtenstatusgesetz** vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), was zuletzt durch Gesetz vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz** vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), was zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Gerichtsverfassungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), was zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist
- Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1008) geändert worden ist
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden** vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist
- Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen** vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist
- Grundgesetz** vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), was zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist
- Ordnungsbehördengesetz** vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist
- Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung** vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. April 2022 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist
- Polizeigesetz des Freistaates Sachsen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist
- Sächsische Gemeindeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- Sächsisches Beamtengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit** vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist

- Sächsisches Polizeibehördengesetz** vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)
- Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz** vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)
- Strafprozessordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), was zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist
- Verfassung des Freistaates Sachsen** vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete** vom 19. September 1991 (SächsGVBl. S. 355), die durch die Verordnung vom 23. August 2001 (SächsGVBl. S. 577) geändert worden ist
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden** vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz** vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), was zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- VO Ermittlungspersonen Staatsanwaltschaft** vom 5. April 2005 (SächsGVBl. S. 72), die durch die Verordnung vom 7. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 611) geändert worden ist

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, Datum 30.03.2023

Unterschrift Cinda Wlodek